

ABTEILUNG:

VIII

AUFGABENBEREICHE:

VERKEHRSPOLITIK
SOZIALPOLITIK
ARBEITSSCHUTZPOLITIK
EINSATZ/VERWENDUNG
AUSRÜSTUNG
WECHSELSCHICHTDIENST
BFA BEREITSCHAFTSPOLIZEI
BFA SCHUTZPOLIZEI
BFA WASSERSCHUTZPOLIZEI

A VERKEHRSPOLITIK

1. Verkehrspolitisches Programm der GdP –weitere Teilposition–
2. Gefahrgut-Informationssystem der GdP
3. Großbrandversuch Eisenbahnkesselwagen/Castor-Transportbehälter
4. Telefonieren beim Lenken von Kraftfahrzeugen
5. Arbeitshilfen zur Verkehrsüberwachung
- 5.1 Übersicht Fahrerlaubnisklassen
- 5.2 Übersicht EG-Kontrollgerät
6. 37./38./39./40. Deutscher Verkehrsgerichtstag

B POLIZEILICHER EINSATZ UND VERWENDUNG

1. Harmonisierung des Polizeirechts bei länderübergreifenden Polizeieinsätzen
2. Ausrüstung und Ausstattung
3. Bruchstabilität von Scheiben in Dienst-Kfz
4. Monitoring Sonderausstattung/-bekleidung für Einsatzkräfte
5. Dienstbekleidung
6. Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte
7. Expertentagung „Eigensicherung im internationalen Vergleich“
8. Mindeststandards für die Unterbringung von Unterstützungskräften bei polizeilichen Großlagen
9. Umfrage zur Umsetzung der Mindeststandards beim Castor-Einsatz
10. Einsatzabfindungen bei Castor-Einsätzen
11. Verpflegung von Einsatzkräften bei länderübergreifenden Einsätzen
12. Symposium „Polizeiliche Großlagen“ für das operative mittlere polizeiliche Führungsmanagement
20./21.09.2001

C SOZIALPOLITIK

1. Musterprozess zur Beitragshöhe in der gesetzlichen Pflegeversicherung
2. Strahlenschutz
- 2.1 Strahlenbelastung eingesetzter Kräfte bei Castor-Transporten
3. Arbeitsschutz
- 3.1 Sozialvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Polizeidienst
- 3.2 Arbeitsschutzmesse in Düsseldorf
- 3.3 Umsetzung des Arbeitsschutzes im Polizeidienst
- 3.4 CD Handlungshilfe zur Arbeitsplatzbegutachtung
- 3.5 Multiplikatorenschulung für Personalräte zum Arbeitsschutz

D BUNDESFACHAUSSCHÜSSE

1. Bundesfachausschuss Schutzpolizei
- 1.1 Arbeitsausschuss des Bundesfachausschusses
- 1.2 Positionspapier „Moderne Technologien – effektive Polizeiarbeit“
- 1.3 Arbeitskreis Wach- und Wechseldienst
- 1.3.1 Positionspapier für den Schichtdienst in der Polizei
2. Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei
- 2.1 Arbeitsausschuss des Bundesfachausschusses
- 2.2 Arbeitskreis Ausrüstung/Bekleidungskommission
3. Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei
- 3.1 Arbeitsausschuss des Bundesfachausschusses
- 3.1.1 Umweltschutzseminar des Bundesfachausschusses

E EXTERNE GREMIEN UND ARBEITSKREISE IN DEN VORSTANDSBEREICHEN

1. Ausschuss für Gefahrstoffe
2. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
3. Förderverein Deutsche Arbeitsschutzausstellung e. V. (DASA)
4. Fachausschuss DASA
5. Arbeitskreis Arbeitsschutz und Unfallverhütung beim Bundesministerium des Innern
6. Gefahrgut-Verkehrsbeirat
7. Deutsche Verkehrswacht e. V.

1. VERKEHRSPOLITISCHES PROGRAMM DER GdP

Das verkehrspolitische Programm der GdP ist als Rahmenprogramm konzipiert und gibt damit die Möglichkeit flexibler und bedarfsorientierter Weiterentwicklung.

Nach Fertigstellung des ersten Teilmoduls im Jahr 1998, das die Forderungen der GdP zur Beförderung gefährlicher Güter konkretisiert, beschloss der Geschäftsführende Bundesvorstand auf seiner Sitzung im September 1998 ein weiteres Teilprojekt.

Der Fachbereich „Verkehrspolitik“ wurde beauftragt, konkrete Forderungen zur Thematik der Fahrgeschwindigkeit in den Kommunen, einschließlich deren Überwachung, zu erarbeiten. Dabei sollten alle tangierenden Problembereiche, angefangen beim Verkehrsraum-Engineering/Städteplanung bis hin zur Frage der Durchführung von Verkehrsmessungen (Stichwort: Privatisierung), erörtert werden.

Im Rahmen des Projekts wurde ein Arbeitskreis eingesetzt, der den entsprechenden Sachverstand einbrachte. Hierzu stellten sich die Kollegen Peter Röhrig, IM NRW, Jürgen Treppmann, IM Brandenburg sowie Andreas Stolz, LPD Stuttgart II zur Verfügung. Der Arbeitskreis tagte erstmals am 28. und 29. Oktober 1999. Er erarbeitete im Umlaufverfahren ein Papier, das er in einer weiteren Sitzung am 4. und 5. Oktober 2001 in Ausschussfassung beschlossen hat. Die Landesbezirke/Bezirke hatten von Mitte Oktober bis Dezember 2001 Gelegenheit, zu dem beschlossenen Konzept Stellung zu nehmen. Die entsprechenden Vorschläge wurden in das Papier eingearbeitet und dem Geschäftsführenden Bundesvorstand auf seiner Sitzung am 17. Januar 2002 vorgelegt.

Nach dessen Zustimmung verabschiedete der Bundesvorstand das Teilpositionspapier „Fahrgeschwindigkeit auf kommunalen Verkehrswegen“ auf seiner Klausursitzung am 21. Februar 2002.

2. GEFAHRGUT-INFORMATIONSSYSTEM DER GdP

Seit dem Jahr 1995 informiert der Fachbereich „Verkehrspolitik“ interessierte Kollegen in der Gefahrgutüberwachung regelmäßig über solche Rechtsänderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf polizeiliche Kontrollen haben.

Bis heute wurden insgesamt 40 Informationen per Brief oder in Eilfällen über Fax versandt.

In seiner Sitzung am 6.5.99 beschloss der Geschäftsführende Bundesvorstand, das „Gefahrgut-Informationssystem der GdP“ fest im Rahmen der Mitglieder-Betreuungsmaßnahmen bei der Abteilung VIII der Bundesgeschäftsstelle einzurichten. Das Informationsangebot soll baldmöglichst als GdP-Internetangebot zur Verfügung stehen.

3. GROSSBRANDVERSUCH EISENBAHNKESSELWAGEN/ CASTOR-TRANSPORTBEHÄLTER

Auf Einladung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nahm das zuständige Vorstandsmitglied, Heinz Kiefer, am Dienstag, 27. April 1999, an einem Großbrandversuch mit einem Eisenbahnkesselwagen (EKW), der mit 5 t Flüssiggas (Propan) teilgefüllt war, sowie einem unbeladenen Castor-Behälter teil. Der Versuch wurde auf dem Freiversuchsgelände der BAM in Berlin-Horstwalde im Rahmen der Aufgabenerfüllung der BAM zur Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Chemie- und Materialtechnik durchgeführt.

Hintergrund der Überlegung, einen solchen Versuch durchzuführen, war:

1. die Versorgung mit Flüssiggas, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen andere Energieträger nicht in ausreichender Art und Weise zur Verfügung stehen und die Verteilung über die Straße mit dafür nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Straßentankfahrzeugen erfolgt;

2. Erforschung des Standes der jeweiligen Sicherheitstechnik, insbesondere unter dem Aspekt, dass sowohl Eisenbahnkesselwagen als auch Straßentankfahrzeuge Einwirkungen durch Feuer o. Ä. ausgesetzt sein können und der Brandschutz bei diesen Behältern eine erhebliche Rolle spielt;

3. Überprüfung, inwieweit die Behälteroberfläche mit einer entsprechend geprüften Beschichtung versehen werden kann, die sicherstellt, dass ein Behälterversagen über einen Zeitraum von 90 Min. nicht eintritt.

Anlass und Zweck des Brandversuches

Aus den genannten Gründen führte die BAM im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft den o. a. Großversuch mit einem teilgefüllten Behälter durch, in dessen unmittelbarer Nähe ein unbeladener Castor-Brennelemente-Transportbehälter aufgestellt wurde.

Da

1. die BAM auch zuständig für die mechanischen und thermischen Zulassungsprüfungen von Brennelemente-Transportbehältern ist,
2. ein derartiger Versuch außergewöhnlich ist und
3. die Auswirkungen in unmittelbarer Nähe des Eisenbahnkesselwagens bei der zu erwartenden Explosion hinsichtlich Drucktemperatur und explosionsbedingter, mechanischer Einwirkung nicht unerheblich sind,

sollten die Auswirkungen auf den Castor-Behälter, der noch nie im Einsatz war, geprüft werden, um Aufschluss über das Verhalten eines Castor-Behälters auch unter diesen extremen Belastungen zu erhalten.

Ergebnis:

Nach Einwirkung eines Heizöl-Pool-Feuers von ca. 20 Min. sowohl auf den Eisenbahnkesselwagen als auf den Castor-Behälter explodierte der Eisenbahnkesselwagen mit einer Vehemenz, die selbst in einer Entfernung von ca. 800 m noch eine erhebliche Druckwelle entstehen ließ. Durch die Wucht der Explosion wurde der Castor-Behälter aus seiner Verankerung gerissen und überschlug sich mehrfach. Äußerliche Beschädigungen waren an dem Brennelemente-Behälter nicht festzustellen.

Nach Auswertung der Messdaten wurden die beiden Gutachten bezüglich des Kesselwagens (9/99) und des Castor THTR/AVR-Behälters (1/00) veröffentlicht.

Als Ergebnis bleibt für den Castor festzuhalten, dass außer einiger unbedeutender Kratzer keine Beschädigungen durch mechanische oder thermische Beanspruchung festgestellt werden konnten.

Beim Eisenbahnkesselwagen erbrachte der Versuch ein ungünstiges Ergebnis. Der in einer Brandwanne bei offenem Feuer erhitzte Behälter zerbarst nach einer Feuereinwirkung von 15 Minuten und einem Versagensdruck von 25 bar. Der nach den Gefahrgut-Beförderungsvorschriften RID vorgeschriebene Berechnungs- und Prüfdruck liegt für Propan bei 27 bar, der tatsächliche Prüfdruck des Behälters lag bei 28 bar.

Dieses Ergebnis, d. h. ein Versagen eines Eisenbahnkesselwagens unterhalb des Prüfdrucks hat die Frage aufgeworfen, ob das Brandschutz-Sicherheitskonzept beim Be- und Entladen von Kesselwagen überarbeitungsbedürftig ist, ob sich Straßentankfahrzeuge bei Ladevorgängen in der Nähe der Kesselwagen aufhalten dürfen und ob die Feuerwehren auf Unfälle dieser Art richtig reagieren können. Hinsichtlich technischer Komponenten, wie Material und Befüllungsgrad, ergab sich gleichermaßen Forschungsbedarf.

4. TELEFONIEREN BEIM LENKEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

In seiner Sitzung am 18.3.99 befasste sich der Geschäftsführende Bundesvorstand mit der Thematik des Telefonierens beim Lenken von Kraftfahrzeugen.

Aufgrund des dabei entstehenden Unfallrisikos forderte er den Verordnungsgeber schriftlich auf, das Telefonieren in Kraftfahrzeugen während der Fahrt mit dem Hörer in der Hand als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und mit Verwarnungsgeld zu belegen.

Das Telefonieren solle nur unter Verwendung einer Freisprecheinrichtung erlaubt sein.

Ergänzend hierzu wurden die polizeilichen Dienstherren mittels Schreibens an die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder aufgefordert, Dienstfahr-

zeuge für Telefon- und Funkgeräte mit einer entsprechenden Freisprecheinrichtung auszurüsten.

Zum 11.12.2000 hat der Verordnungsgeber durch Änderung des § 23 StVO untersagt, Mobiltelefongeräte während der Fahrt im Freisprechmodus zu verwenden.

Verstöße hiergegen werden mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 40,- DM geahndet.

Der Verkehrsgerichtstag 2002 hat inzwischen bemängelt, dass diese Sanktion nicht ausreiche, das Telefonieren am Lenkrad zu unterbinden, und die Forderung aufgestellt, bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld in Höhe von 50 EUR + 1 Punkt in Flensburg zu verhängen.

5. ARBEITSHILFEN ZUR VERKEHRSÜBERWACHUNG

5.1 Übersicht Fahrerlaubnisklassen

Die 1997 aufgelegten Übersichtskarten zum neuen EU-Fahrerlaubnisrecht stießen auf große Zustimmung im Kreis der Kolleginnen und Kollegen. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage wurde eine Neuauflage, erweitert um die zwischenzeitlich vorliegenden untergesetzlichen Ergänzungen, gedruckt und in zwei Auflagen von insgesamt 120.000 Exemplaren den Landesbezirken/Bezirken zur Verfügung gestellt.

5.2 Übersicht EG-Kontrollgerät

Eine „alte“ Forderung der GdP, die auch ihren Niederschlag im verkehrspolitischen Programm gefunden hat, bestand darin, die Aufzeichnungen der Lenk- und Ruhezeiten bzw. Pausen des Fahrpersonals nicht wie bislang auf manipulierbare Schaublätter, sondern auf rein elektronische Weise darzustellen.

Diesem aus Kreisen der Verkehrssicherheitsarbeit massiv geforderten Anliegen kam der Rat der Europäischen Union

nach, indem er im Oktober 1998 eine Verordnung erließ, nach der neue EG-Kontrollgeräte eingeführt werden, die über eine scheckkartengroße „Fahrerkarte“ bedient werden, d. h., die ehemals auf Schaublätter aufgezeichnete persönliche Daten werden künftig auf einen Magnetstreifen geschrieben. Die Karten sind bei Kontrollen vor Ort auslesbar, die Daten können ausgedruckt werden. Geräte und Karten sind nach dem Stand der Technik und aufgrund eines ausgeklügelten Verwaltungsverfahrens bei der Vergabe im Prinzip fälschungssicher gestaltet.

Aufgrund der Erledigung dieser GdP-Forderung und nicht zuletzt wegen der großen Bedeutung der Überwachung von Lenk- und Ruhezeiten in und außerhalb der Polizei, erstellte der Fachbereich „Verkehrspolitik“ eine Synopse zur Darstellung des bisherigen und des künftigen Rechts in diesem Bereich.

Aufgrund der komplexen Rechtssphäre ist diese Form der Visualisierung geeignet, den Sachverhalt einfach und präzise darzustellen. Die Auflage in Höhe von 5.000 Exemplaren wurde über die Landesbezirke/Bezirke verteilt.

6. 37./38./39./40. DEUTSCHER VERKEHRSGERICHTSTAG

Vom 27. bis 29. Januar 1999 fand in Goslar der 37. Deutsche Verkehrsgerichtstag statt. Ein Vertreter der GdP-Bundesgeschäftsstelle nahm am Arbeitskreis III „Kann die Einhaltung von Verkehrsvorschriften verbessert werden?“ teil.

Vom 26. bis 28. Januar 2000 folgte in Goslar der 38. Deutsche Verkehrsgerichtstag. Zwei Vertreter der GdP nahmen an den Arbeitskreisen V „Fahrerassistenz- und Leitsysteme“ und VIII „Unfallmanagement Seeschifffahrt“ teil.

Die Arbeitskreise folgten dem Trend der zurückliegenden Jahre und verabschiedeten Empfehlungen, die die herausragende Rolle der Polizei betonen und die polizeiliche Verkehrsüberwachung als notwendiges Kriterium in der Verkehrssicherheitsarbeit beschreiben.

Auch beim 39. Deutschen Verkehrsgerichtstag vom 24. bis 26.1.2001 waren wieder zwei Vertreter der GdP in den Arbeitskreisen „Stadtverkehr“ und „Küstenunfallmanagement“ tätig.

Am 40. Deutschen Verkehrsgerichtstag, der vom 23. bis 25. Januar 2002 stattgefunden hat, nahm ein Kollege der GdP teil. In einem der acht Arbeitskreise wurden erste Weichenstellungen für eine breite gesellschaftliche Diskussion um die Einführung eines oberen Grenzwertes zur absoluten Fahrtüchtigkeit nach Drogenkonsum vorgenommen.

Die Landesbezirke/Bezirke wurden über die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen informiert; in Deutsche Polizei wurde berichtet.

B POLIZEILICHER EINSATZ UND VERWENDUNG

1. HARMONISIERUNG DES POLIZEIRECHTS BEI LÄNDERÜBERGREIFENDEN POLIZEIEINSÄTZEN

Die polizeilichen Großlagen aus der jüngeren Vergangenheit, zu deren Bewältigung Kräfte aus dem gesamten Bundesgebiet eingesetzt waren, stießen in den Reihen der Polizei aufgrund unterschiedlicher Anwendung von Rechtsbegriffen im Polizeirecht immer wieder auf Kritik.

Es gibt in diesem Zusammenhang eine Reihe gravierender Unterschiede, sowohl im materiellen Recht als auch bezüglich dessen Interpretation. Problematisch ist daher der Einsatz von Kräften, im Extremfall aus allen Bundesländern, einschließlich des BGS, in ein und derselben polizeilichen Lage.

Es kann nicht verlangt werden, dass der einzelne Polizeibeamte die Polizeigesetze aller Länder nebst Verwaltungsvorschriften und deren Interpretation beherrscht. Auch im Rahmen einer Einsatzbesprechung kann die unterschiedliche Rechtsmaterie nicht vermittelt werden.

Damit entsteht eine Situation, die sowohl für den einschreitenden Polizeibeamten als auch für den Störer unbefriedigend ist und zu rechtlichen Konsequenzen nicht unerheblicher Art auf beiden Seiten führen kann.

Daher muss in dieser Frage Abhilfe geschaffen werden. Zur Lösung des Problems gibt es sicherlich mehrere Ansätze. Solche zu formulieren und zu analysieren wäre nach Auffas-

sung der GdP eine Arbeit, die auf wissenschaftlichem Weg angegangen werden sollte. Daher regten wir an, dass sich der zuständige Fachbereich der Polizeiführungsakademie mit der Thematik „Harmonisierung des Polizeirechts bei länderübergreifenden Einsätzen“ befasst und praktikable Lösungsvorschläge erarbeitet.

In diesem Sinne wurde die Polizeiführungsakademie mit Schreiben vom 10.3.2000 gebeten, ein Forschungsvorhaben zu initiieren.

Mit Schreiben vom 30.5.2000 hat uns die Leitung der PFA mitgeteilt, dass die Problemstellung im Rahmen einer Seminararbeit im nächsten Lehrgang bearbeitet werden wird.

Aufgrund der geringen Befassung mit der Thematik durch nur drei Studenten hat sich die Leitung der PFA dazu entschlossen, das Thema im folgenden Studiengang erneut zur Bearbeitung anzubieten.

Da sich diese Maßnahme über einen längeren Zeitpunkt hinziehen wird, wurde, um den aktuellen Bedarf zu befriedigen, bei der Bundesgeschäftsstelle ein „Almanach der Vorschriften für länderübergreifende Polizeigesetze in polizeilichen Großlagen“ produziert. In diesem Buch sind alle wesentlichen poli-

zeilichen Vorschriften mit untergesetzlichem Regelwerk in zusammengefasster Weise dargestellt. So haben die Einsatzkräfte die Möglichkeit, die jeweilige Rechtslage rechtzeitig vor (und auch nach) den Einsätzen in deren Bundesländern ausführlich kennen zu lernen.

Die erste Auflage in Höhe von 20.000 Exemplaren konnte noch rechtzeitig vor dem Castor-Transport im März 2001 verteilt werden.

Aufgrund der großen Nachfrage aus den Ländern, insbesondere aufgrund der Eignung des sog. Almanachs als Werbemittel, wurde eine zweite Auflage in Höhe von 15.000 Exemplaren gedruckt und an die Landesbezirke/Bezirke verteilt.

2. AUSRÜSTUNG UND AUSSTATTUNG

Anfang 1995 fand zwischen Vertretern der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup und dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der GdP, Heinz Kiefer, ein Gespräch statt, mit dem Ziel des Einbezugs der GdP in aktuelle Themen der laufenden Forschungs- und Entwicklungs-

arbeit bei der PFA. Der breit angelegte Meinungs- und Erfahrungsaustausch mündete in der Absprache, einen regelmäßigen Informationsaustausch unter Einbezug aktueller Themen vornehmen zu wollen.

3. BRUCHSTABILITÄT VON SCHEIBEN IN DIENST-KFZ

Aufgrund verschiedener Vorfälle, bei denen die Scheiben von Einsatzfahrzeugen nach Bewurf mit Gegenständen während unfriedlicher demonstrativer Aktionen zu Bruch gegangen sind, führte der Bundesfachausschuss Schutzpolizei eine Umfrage zu diesem Thema durch. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage nach Leasingfahrzeugen in der Polizei gestellt.

Die Ergebnisse der Umfrage liegen dem Bundesfachausschuss „Schutzpolizei“ vor.

4. MONITORING SONDERAUSSTATTUNG/-BEKLEIDUNG FÜR EINSATZKRÄFTE

Das Störerverhalten in polizeilichen Großlagen passt sich flexibel den polizeitaktischen und -technischen Gegebenheiten an. Diese Erkenntnis konnte in der Vergangenheit regelmäßig gewonnen werden. Insbesondere in Bezug auf die Härte seines Vorgehens gegen Polizeikräfte zeichnet sich ein nicht unerheblicher Teil des Störerspektrums besonders aus. Neben den „klassischen“ Waffen militanter Störer, wie z. B. Steine und Knüppel, gelangen zunehmend technische Geräte und Mittel, wie Präzisionsschleudern und Brandsätze u. a., zum Einsatz. Der Schusswaffengebrauch durch das polizeiliche Gegenüber ist gleichermaßen nichts Neues.

Die polizeilichen Kräfte müssen gegen solche Angriffe geschützt werden. Sie haben auf diesen Schutz einen unmittelbaren Anspruch aus dem beamtenrechtlichen Fürsorgerecht heraus. Die jeweiligen Dienstherren kommen dieser Verpflichtung nach, indem sie Gegenstände zur persönlichen Schutzausstattung zur Verfügung stellen und die Einsatzbekleidung an diversen Funktionsmerkmalen ausrichten.

Während aber die Störerseite sich ungehindert mit Techniken neuester Art ausstatten kann, gilt diese Möglichkeit für die Polizei i. d. R. nicht oder nur sehr begrenzt, da ein definierter Ausrüstungs-/Bekleidungsstand aus finanziellen Gründen nicht ohne weiteres ausgetauscht oder mangels Schnittstellen für Zusatzausrüstungsteile nicht weiter ausgebaut werden

kann. Überprüfungen der Funktionsaktualität erfolgen –in nach außen spürbarer Weise– aus dem gleichen Grund ebenfalls nur sehr sporadisch.



Ein buchstäblich lebenswichtiges Thema der GdP: Die Ausstattung mit Unterziehschutzwesten der neuesten Generation

Daher ist es angezeigt, Feststellungen dieser Art gewerkschaftsseitig zu treffen, um den Dienstherren technische Weiterentwicklungen in den Bereichen Ausrüstung und Bekleidung zeitnah zu deren Markteinführung zur Anschaffung vorschlagen zu können. Ein solches Monitoring sollte zweckmäßigerweise in dem durch geschlossene Einsätze am meisten betroffenen Dienstzweig, der Bereitschaftspolizei, durchgeführt werden.

Daher beauftragte der Geschäftsführende Bundesvorstand auf seiner Sitzung am 18.1.2001 den Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei mit der Durchführung eines

Monitorings zu den Bereichen Ausrüstung und Bekleidung für Einsatzkräfte. Ziel soll sein, qualitative technische Fortentwicklungen, die zur Erhöhung der Sicherheit von Polizeikräften in unfriedlich verlaufenden polizeilichen Großlagen führen können, zu beobachten. Schwerpunkte dieses Monitorings bilden die Aspekte Funktionalität, Brand-sicherheit, Schuss- und Stichresistenz.

Der Bundesfachausschuss berichtet dem Geschäftsführenden Bundesvorstand jährlich über den Stand der Technik in den genannten Bereichen, erstmals Ende des Jahres 2002.

5. DIENSTBEKLEIDUNG

Im Nachgang zur GdP-Umfrage über die Akzeptanz der Dienstbekleidung wurde ein Positionspapier erstellt. An der inhaltlichen Ausgestaltung waren die Landesbezirke/Bezirke beteiligt. Die polizeiliche Dienstbekleidung war auf der GdP-Pressefahrt vom 11.-14. April 2000 ein Thema.

In seiner Sitzung am 6.5.1999 beschloss der Geschäftsführende Bundesvorstand der GdP das nachstehend in Auszügen wiedergegebene Positionspapier.

Das Wichtigste zuallererst

Ergebnis der 1997 von der GdP bundesweit durchgeführten Umfrage zur Akzeptanz der polizeilichen Dienstbekleidung ist:

Die Polizei braucht eine neue Uniform.

Eine neue Dienstbekleidung müsste, unter Würdigung aller Umstände aus dieser Umfrage, folgenden Ansprüchen genügen:

1. Ergonomische Erkenntnisse sind zu beachten.
2. Uniformtypische Gestaltungselemente sollten in den Hintergrund treten.
3. Die Funktionalität muss sich an den jeweiligen Dienstverrichtungen orientieren.
4. Dienstgradabzeichen sind –nur bei Bedarf– durch Funktionsabzeichen zu ersetzen.
5. Dienstmützen sind i. d. R. nur noch aus Arbeitsschutzgründen zu tragen.
6. Die Zweckmäßigkeit ist dauernd zu überprüfen.
7. Die praxisnahe Beteiligung der späteren Träger ist sicherzustellen.

Funktionalität und Ergonomie

Ein Bekleidungsstück, gleich welcher Art, ist funktional gestaltet, wenn es alle Bedingungen erfüllt, die sein Träger im Hinblick auf die Bewältigung einer definierten Aufgabe formuliert.

Auf den Bereich der polizeilichen Dienstbekleidung bezogen, ist ein Bekleidungsstück dann funktional gestaltet oder, anders ausgedrückt, funktionstüchtig, wenn es seinen Träger im Rahmen dessen ganz spezifischer Dienstverrichtung (Pilot, Pkw-Fahrer, Radfahrer, Fußgänger, schnell laufen, sitzen), die meist als Mischform verschiedener Tätigkeiten auftritt, so unterstützt, dass es die Zielsetzung der Dienstverrichtung nicht behindert (Minimalforderung) oder überhaupt erst ermöglicht (Maximalforderung).

Diese objektive Betrachtungsweise ist wesentlich vom präventiven Arbeitsschutz geprägt. Bekleidung und an deren Schnittstelle entsprechende Sonderausstattungssteile (Schlag-schutz bzw. ballistische Schutzweste etc.) schützen vor Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Auf diese Weise kann zweierlei erreicht werden:

1. Der Schutz des Beschäftigten und dessen Gesunderhaltung, möglichst lange über das aktive Erwerbsleben hinaus.
2. Die Einsparung erheblicher, betriebs- wie volkswirtschaftlich signifikanter Kosten.

Der Ergonomie kommt im Rahmen der sekundären subjektiven Betrachtungsweise eine immer herausragendere Funktion zu. Hier mischen sich Elemente wie z. B. Sitz der Kleidung, moderner Schnitt, Farbe, Faser und deren Mischung sowie der Stoffqualität mit objektiven funktionalen Kriterien und führen zu einer Akzeptanz, die starken Einfluss auf das Wohlbefinden des Trägers ausübt.

Dieses Wohlbefinden ist letztendlich mit ausschlaggebend für die Akzeptanz der Arbeit schlechthin und wirkt sich sowohl auf die Arbeitsleistung als auch auf die Bindung zum „Unternehmen“ aus. Es ist damit ein wichtiges Teilelement der „corporate-identity“.

Bedarfslage

Die derzeitige deutsche Polizeiuniform hat Mängel. Klagen dieser Art, mal mehr mal weniger intensiv vorgetragen, beherrschen die Diskussion um die aktuelle polizeiliche Dienstbekleidung seit deren Einführung.

Um ein detailliertes Meinungsbild zu erhalten, beschloss der GdP-Bundesfachausschuss Schutzpolizei im September 1996, eine Umfrage zur Akzeptanz der polizeilichen Dienstbekleidung durchzuführen.

Um eine möglichst umfassende Datenbasis zu erhalten, wurde ein sehr umfangreicher Fragebogen aufgebaut, der in insgesamt 13 Fragen 262 Teilaspekte behandelte und darüber hinaus die Möglichkeit eröffnete, Kommentare abzugeben.

Im April 1997 konnten die Fragebogen an die Landesbezirke bzw. den Bezirk BGS, mit der Bitte um repräsentative Weitergabe an die Untergliederungen, versandt werden.

Alle Landesbezirke/Bezirk BGS machten von diesem Angebot auch überaus regen Gebrauch. Über 4.500 Fragebogen kamen zurück und konnten ausgewertet werden.

Die hohe Beteiligung erlaubte es, der Erhebung das Attribut „repräsentativ“ zu verleihen.

Ergebnis:

Bei der Auswertung wurde die Kritik an der heutigen Polizeiuniform nicht nur bestätigt, sondern auch transparent.

Im Ergebnis kann die Aussage getroffen werden, dass die Polizei eine neue Uniform braucht.

Im Mittelpunkt der beobachteten Aussagen standen die beiden „neuen“ Aspekte Funktionalität und Ergonomie.

Störungen im Funktionalitätsbereich wurden im Rahmen von 6 Fragen behandelt. Dabei hat es sich gezeigt, dass eine Reihe gravierender Mängel zutage getreten ist, die Handlungsbedarf nach sich ziehen. Insbesondere die Kritik an der Zugriffszeit zu Schusswaffen wiegt schwer. Bedeutend ist daneben auch der mangelhafte Nässe- und Wärmeschutz bei einigen Oberbekleidungsstücken.

Im Bereich der Ergonomie fanden die Qualität der Stoffe, der teilweise hohe Anteil an Kunststoffasern, ein mangelhafter Kälte-/Wärmeschutz und in sehr breitem Rahmen Farbe und Schnitt Kritik.

Die Anschaffung von Dienstbekleidung kostet Geld. Sofern qualitativ hochwertige Kleidung gekauft wird, ist die Anschaffung entsprechend teurer. Vor dem Hintergrund von Funktionalität und Ergonomie sowie den konkreten Angaben der Befragten aus dieser Umfrage scheint es allerdings machbar, eine Dienstbekleidung zu definieren, die den meisten Ansprüchen gerecht wird.

Im Rahmen einer Umstellung „Zug um Zug“ sind darüber hinaus Mehrkosten vermeidbar. Insofern greift das oft zu hörende Argument, eine neue Dienstbekleidung koste zu viel Geld, nicht.

Eine neue Dienstbekleidung müsste unter Würdigung aller Umstände aus dieser Umfrage folgenden Ansprüchen genügen:

- Beachtung ergonomischer Erkenntnisse
- Uniformtypische Gestaltungselemente sollten in den Hintergrund treten.

Ergonomische Erkenntnisse müssen künftig bei allen Neubeschaffungen beachtet werden. Es muss gewährleistet werden, dass die Dienstbekleidung eine uneingeschränkte Bewegungsmöglichkeit bietet, sie in hohem Maße schmutz- und flüssigkeitsabweisend ist, ausreichend Schutz gegen klimatische Bedingungen gewährt und einen größtmöglichen Schutz für den Träger (Sichtbarkeit, Entflammbarkeit etc.) bietet.

Viele Träger von Uniformen fühlen sich in dieser Bekleidung nicht „daheim“. Bemängelt wird neben den bereits erwähnten Qualitätsmerkmalen eben auch der unbequeme, unmodische Schnitt der Uniform. An dieser Stelle steht die Erkenntnis, dass Uniformen generell auf zunehmende Ablehnung stoßen und einer Einsicht weichen, die sich eher in Richtung einer funktionalen Erkennbarkeitsanforderung orientiert. Es wäre darüber nachzudenken, inwieweit diese Form der Individualisierung mit den unterschiedlichsten Arten der Dienstverrichtung in Einklang gebracht werden kann. Jedoch muss im Falle des Einschreitens gegenüber dem Bürger klar erkennbar sein, dass dies durch Polizeibeamte geschieht. Insofern muss der

Dienstbekleidung ihre juristische Komponente „Erkennbarkeit“ erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Farbfrage waren die Meinungen different. Da die GdP-Umfrage diesen Aspekt nicht behandelte, würde eine aus den zahlreichen freiwilligen Anmerkungen der Befragten gewonnene Aussage unlauter erscheinen.

Aufgrund der starken Resonanz, die das Farbthema jedoch bei fast allen Beteiligten hervorgerufen hat, bietet es sich an, die Gelegenheit weiterzuverfolgen.

Die GdP ist dabei der Auffassung, dass die Farbgebung der Dienstbekleidung gesamtgesellschaftlichen Charakter besitzt und daher von exponierter Stelle aus erörtert werden sollte. Daher wird die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aufgefordert, eine Akzeptanzumfrage hinsichtlich der Farbgebung bei der Dienstbekleidung nicht nur im Kreis der betroffenen Träger, sondern darüber hinaus in der gesamten Bevölkerung durchzuführen. Immerhin trägt das optische Erscheinungsbild wesentlich zur Akzeptanz der Polizei bei.

- Die Funktionalität muss sich an den jeweiligen Dienstverrichtungen orientieren

Einheitliche Dienstkleidung entspricht oftmals nicht den tatsächlichen Anforderungen des Polizeidienstes. Während Sonderbekleidung nur in ganz bestimmten Sparten zur Verfügung steht, erfordert eine Reihe polizeilicher Verrichtungen angepasste funktionale Elemente.

Diese müssen nicht immer in Form von Sonderbekleidungen auftreten. Ein breiteres, teilweise gefächertes Angebot an variierten Grundmodellen würde oftmals genügen.

- Dienstgradabzeichen sind –nur bei Bedarf– durch Funktionsabzeichen zu ersetzen
- Dienstmützen sind nur noch aus Arbeitsschutzgründen zu tragen

Diese beiden Elemente wurden –und werden immer wieder– stark emotionalisiert diskutiert. Die eindeutige Ablehnung der Mützen jedweder Art und die Zweidrittelablehnung der Dienstgradabzeichen sprechen eine eindeutige Sprache und sind als klare Aufforderung an die Dienstherren zu bewerten.

Es wäre zu überlegen, inwieweit eine oder mehrere unterschiedliche Kopfbedeckungen angeboten werden können, die auf breite Zustimmung stoßen und deren Verwendung, von bestimmten Situationen abgesehen, freigestellt bliebe.

Auf Dienstgradabzeichen sollte gänzlich verzichtet werden. Im Rahmen geschlossener Einsätze machen lediglich Funktionsabzeichen einen Sinn.

- Die Zweckmäßigkeit ist dauernd zu überprüfen
- Die (praxisnahe) Beteiligung der späteren Träger ist sicherzustellen.

Fortschreitende Veränderungen im modischen wie bekleidungstechnischen Bereich erfordern eine permanente Evaluation der Dienstbekleidung. Diese fand in der Vergangenheit nicht in genügendem Maße statt, so dass sich ein deutliches „Zurückhängen“ der Dienstbekleidung gegenüber ziviler Bekleidung ergeben hat. Dies ist zukünftig zu vermeiden.

Eine Beteiligung der späteren Träger in der Erprobungsphase wird bereits seit geraumer Zeit praktiziert. Kritik findet allerdings

der Umstand, dass nicht selten Personen mit Trageversuchen beauftragt werden, die nicht oder nicht in ausreichendem Maße in dem speziellen operativen Dienst tätig sind, für den das zu beurteilende Kleidungsstück vorgesehen ist.

Die Hersteller sind maßgeblich an der Neukonzeption zu beteiligen. Nur so kann sichergestellt werden, dass neue Techniken bzw. Materialien zur Anwendung gelangen.

Nicht zuletzt gilt es, zu überlegen, in welcher Weise die gesamte Bekleidungsbranche flexibler gehandhabt werden kann, um mit modernen Formen der Logistik zu einem Dienstleistungsunternehmen gegenüber dem Abnehmer und Kunden „Polizeibeamte“ zu avancieren.

Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die „Optimaldienstbekleidung“ zu beschreiben. Zweck dieses Positionspapiers soll es sein, Missstände aufzuzeigen und Lösungsansätze zu formulieren. Die Gestaltung einer neuen Dienstbekleidung kann nur im harmonischen Zusammenspiel aller Beteiligten gelingen. Wir wünschen uns, dass die Verantwortlichen in

Bund und Ländern die Bereitschaft haben werden, möglichst schnell an die Realisierung der neuen Dienstbekleidung heranzugehen.

Im Mai 2000 hat sich die Konferenz der Innenminister und -senatoren mit der Thematik befasst und beschlossen, dass derzeit aufgrund der angespannten Haushaltslagen in Bund und Ländern keine neuen Uniformen beschafft werden. Die IMK wurde, da sie ihre Entscheidung neben den fehlenden Finanzmitteln weitgehend auf die Farbfrage konzentrierte, nochmals aufgefordert, die Entwicklung einer funktionalen und ergonomischen Uniform weiter voranzutreiben.

Aufgrund einer Anregung Hessens bei der BV-Sitzung 11./2000 wurde im Frühsommer 2001 durch die BGSt eine Umfrage zur Ermittlung der Bekleidungsstände in den Ländern durchgeführt. Nach Auswertung der Informationen wird erneut entschieden, welche gewerkschaftspolitischen Schlüsse aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogen werden müssen.

6. ANGRIFFE AUF POLIZEIBEAMTINNEN UND -BEAMTE

Seit 1945 wurden 382 Polizeibeamtinnen und -beamte in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben durch Rechtsbrecher tödlich verletzt. Im Jahr 2000/Stand August verloren bereits 7 Kolleginnen und Kollegen ihr Leben.

Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Fallzahl sowie der Brutalität, mit der manche Rechtsbrecher vorgegangen sind, hat der Geschäftsführende Bundesvorstand beschlossen, eine Ad-hoc-Kommission „Polizistenmorde“ einzuberufen. Diese aus 7 Mitgliedern des Bundesvorstandes bestehende Kommission tagte am 16.8.2000 in Hilden. Die Kommission erörterte verschiedene technische Möglichkeiten zur Eigensicherung nebst der Vermittlung diesbezüglicher Verhaltensweisen. Kernthema war dabei die Ausstattung aller operativen Polizeikräfte mit ballistischen Schutzwesten einschließlich integriertem Stichschutz. Besonderer Wert wurde auf die Feststellung gelegt, dass die GdP eine Trageverpflichtung durch die Dienstherren ablehnt. Darüber hinaus sei es erforderlich, die ausgestatteten Polizeikräfte im Umgang mit ballistischen Schutzwesten zu schulen, insbesondere die Grenzen der damit vermittelten Sicherheit aufzuzeigen. Ebenso bestünde die Notwendigkeit, Eigensicherungstrainings –wo noch nicht geschehen– durchzuführen bzw. diese ggf. qualitativ zu verbessern. Die Trainings sollen von ausgebildeten Trainern in den Dienststellen der Polizeibeamtinnen und -beamten durchgeführt werden. Dabei sei besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Trainer nicht aus dem operativen Dienst herausgelöst, sondern zusätzlich beschäftigt werden. Ferner sei es erforderlich, den zu schulenden Polizeikräften im Rahmen einer sinnvollen Dienstplangestaltung die Möglichkeit zu geben, an den Trainings teilzunehmen.

Die Kommission beschloss daher, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand zu empfehlen, dem Bundesvorstand vorzuschlagen, die nachstehenden Forderungen an die Innenminister und -senatoren der Länder heranzutragen:

Ballistische Schutzwesten

1. Die GdP fordert die Innenminister und -senatoren der Länder auf,

- 1.1 den operativen Polizeidienst mit ballistischen Unterziehschutzwesten Kl. I einschließlich integriertem Stichschutz als Frau-/Mannausstattung auszustatten.
- 1.2 eine Trageverpflichtung als Dienstherr nicht anzuordnen.
- 1.3 den Trägern die Grenzen der objektiven Sicherheit, die durch das Tragen ballistischer Schutzwesten erreicht werden können, besonders nahe zu bringen.

Eigensicherung im operativen Polizeidienst

2. Die GdP fordert die Innenminister und -senatoren der Länder auf,
 - 2.1 Trainingsmaßnahmen zur Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten durchzuführen (wo noch nicht geschehen) bzw. unter Berücksichtigung bekannter Tatbegehungsformen zu modifizieren.
 - 2.2 Dienstzeiten so zu gestalten, dass die Polizeikräfte die Möglichkeit haben, an den Trainings teilzunehmen.
 - 2.3 zur Erzielung höchster Effizienz, die Trainings auf den jeweiligen Dienststellen der operativen Polizeikräfte innerhalb der Dienstgruppen abzuhalten.
 - 2.4 die erforderliche Anzahl von Trainern zu gewährleisten, ohne dass sich diese zu Lasten der Dienststärken auswirkt.

Auf seiner Sitzung am 13./14. September 2000 in Hamburg beschloss der Bundesvorstand die vorstehenden Vorschläge mit der Maßgabe, dass zu Punkt 2.1 ein Controlling-Verfahren gefordert werden soll mit dem Ziel, eine möglichst umfassende Teilnahme aller Beamtinnen und Beamten sicherzustellen. Des Weiteren wird künftig die JUNGE GRUPPE an der Arbeit der Ad-hoc-Kommission beteiligt.

Im Verlauf der Bundesvorstandsklausur im März 2001 verständigten sich die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, nach Vorliegen des KFN-Gutachtens und nach Beendigung des Schutzwesten-Trageversuchs in Nordrhein-Westfalen die Arbeit der AG fortzuführen.

7. EXPERTENTAGUNG „EIGENSICHERUNG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH“

In der Zeit vom 9.–11. Oktober 2000 fand an der Polizei-führungsakademie in Münster-Hiltrup eine Expertentagung mit dem Titel „Eigensicherung im internationalen Vergleich, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensweisen und den Einsatz technischer Mittel“ statt.

Der Referent nahm am 10.10.2000 an der Veranstaltung teil. An diesem Tag sprachen Polizeibeamte aus Großbritannien, der Schweiz, Italien und Kanada. Ferner wurde über die Ergebnisse dreier Workshops, die am Vortag stattgefunden hatten, berichtet.

Nachfolgend wird das Wesentliche kurz zusammengefasst wiedergegeben.

Allgemeines

- Werner Blatt, Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz, stellte einen Streifenwagen vor, der mit einer Kleinvideokamera zur Aufzeichnung des polizeilichen Einschreitens (in Blickrichtung) vor dem Fahrzeug ausgerüstet war. Die etwa zigarettenschachtelgroße Kamera war rechts neben dem Rückspiegel angebracht. Ein Display in der Größe von ca. 10 x 10 cm befand sich in der Beifahrer-Sonnenblende. Die dazugehörenden technischen Anlagen waren im Kofferraum untergebracht. Die Aufnahme- bzw. Wiedergabequalität über das Display war von hoher Qualität.

Ein entsprechender Pilotversuch wurde in Rheinland-Pfalz durchgeführt.

- Im Zeitraum zwischen 1945–1999 wurden nach Angaben der PFA 376 PolizeibeamtInnen in Ausübung ihres Dienstes von Rechtsbrechern tödlich verletzt. Insgesamt sind 1.371 Kolleginnen und Kollegen während des Dienstes ums Leben gekommen (Stand 19.10.2000).
- In NRW fand ein Trageversuch mit ballistischen Schutzwesten, einschließlich Stichschutz statt. Erprobt wurden dabei auch Westen mit einem neuartigen, besonders leichten Material, das ein Gesamtgewicht von etwa 1,6 kg (Weste + Stichschutz) erbrachte. Es wurde nach Abschluss des Trageversuchs im Jahr 2001 damit begonnen, die operativen Polizeikräfte des Landes NRW mit ballistischen Schutzwesten als persönliche Ausstattung auszurüsten. Andere Länder folgten –und folgen– diesem Beispiel.

Arbeitsgruppenergebnisse

Workshop 1

(Analyse des Einsatzverhaltens bei der Eigensicherung im täglichen Dienst)

Folgende Mängel am LF 371 (Eigensicherung) wurden festgestellt:

- Layout mangelhaft
- stärkere Prozessorientierung der polizeilichen Arbeit ist erforderlich
- Teamverantwortung muss gestärkt werden

- Öffentlichkeitsarbeit nach innen ist erforderlich (Rollenverständnis; Routinevermeidung)
- Rolle der Vorgesetzten ist stärker hervorzuheben (Verantwortung; Einsatznachbereitung konsequent durchführen)
- ständiges Einsatztraining im Dienstgruppen-Verband ist durchzuführen
- Einsatztraining mittels PC-Spiel kann sinnvoll sein

Workshop 2

(Analyse der Aus- u. Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Eigensicherung)

- Stärkung des Gefahrenbewusstseins ist erforderlich
- dezentrale Fortbildung ist sinnvoll
- erwachsenengerechte/verhaltensorientierte Pädagogik ist anzuwenden
- Verbesserung der Infrastruktur für Übungen (realitätsnah) ist anzustreben
- Eigensicherung muss in der Bedeutungsgewichtung gleichwertig mit anderen dienstlichen Belangen sein
- regelmäßige Schulungsintervalle sind erforderlich
- Steigerung der Wiederholungsraten bei Schulungen ist erforderlich
- flächendeckendes Schulungsangebot ist erforderlich
- ausreichend Trainer mit hoher Qualifikation sind vorzuhalten (Anforderungsprofil, Auswahlverfahren, Hauptamtlichkeit ist zu prüfen, Stellenbewertung, Qualitätssicherung).

Workshop 3

(Analyse der Einsatzunterstützung durch techn. FEM im Bereich Eigensicherung)

- Videoüberwachung aus dem Fahrzeug heraus wird als sinnvoll erachtet
- Kamera in/bei Sonnenblende
- Aufnahmen mit Ansage bewirkt Hochsetzen der Störhemmschwelle
- wird dadurch zum Selbstzwang
- Sonderausstattung in Fahrzeugen wird empfohlen
- Armierung
- TR FuStw ist derzeit nicht gültig, wird aber für erforderlich gehalten
- Optimierung der Signalgebung für Einsatzfahrzeuge
- bestimmtes Lichtsignal soll nur für Polizei zulässig sein (z. B. Rotlicht/Laufbalken etc.)
- Wechsel von Martinshorn auf Heulton
- Waffen
- Holster mit Wegnahmeschutz ist erforderlich
- Elektroimpulsgerät als Waffe unterhalb Schusswaffe auch für Polizei denkbar
- LuK
- Handfunkgerät + Zubehör als Mannausstattung ist sinnvoll
- technische Notrufmöglichkeit für Außer-Auto-Einsätze (GPS etc.) ist sinnvoll
- FEM
- nur nach Anwendererprobung einführen
- nur nach Anwendertraining einführen

Die Vorträge hoher Polizeivertreter aus Großbritannien, der Schweiz, Italien und Kanada, münden in die nachfolgende

Bewertung

Ballistische Schutzwesten sind in den vertretenen Staaten als Minnausstattung vorhanden. Eine Trageverpflichtung besteht nicht. Gleichwohl kann entweder die Leitstelle oder der Einsatzleiter vor Ort in bestimmten Fällen (Bankalarm etc.) das Tragen anordnen.

Alle Staaten setzen, neben umfangreichen technischen Maßnahmen, insbesondere auf den passiven Schutz im

Bereich des Eingriffsverhaltens. Dieses Element wurde von allen Referenten hervorgehoben, auch wenn die angesetzte Ausbildungsstundenzahl dies nicht immer vermuten lässt. Insbesondere CDN legt im Rahmen der Ausbildung auf Deeskalation besonders großen Wert. Erstaunt hat die niedrige Zahl der im Dienst durch Rechtsbrecher getöteten Beamten. Diese Vorfälle sind offenbar die absolute Ausnahme. Insofern scheint Deutschland in dieser Frage einen im wahrsten Sinne des Wortes „einsamen und traurigen“ Spitzenplatz einzunehmen.

8. MINDESTSTANDARDS FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON UNTERSTÜTZUNGSKRÄFTEN BEI POLIZEILICHEN GROSSLAGEN

Am 23./24.6.1999 tagte der Fachausschuss Bereitschaftspolizei in Mainz-Kastel. Anlass hierzu war der vorausgegangene Wechsel in der Politik. Der neue Innenminister des Landes Hessen, Volker Bouffier, war beim Ausschuss zu Gast, gleichermaßen wie der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Bernd Manthey.

Im Verlauf der Sitzung beschloss der Fachausschuss ein Papier zu Mindeststandards für die Unterbringung von Fremdkräften bei überörtlichen Einsätzen. Dieses Papier wur-

de vom Geschäftsführenden Bundesvorstand sowie dem Bundesvorstand beschlossen.

Dieses Papier war Grundlage des vom AK II der IMK am 30.9.1999 beschlossenen Papiers „Orientierungshilfe für die angemessene Unterbringung und Verpflegung von Einsatzkräften bei länderübergreifenden Einsätzen“. Es liegt den Landesbezirken/Bezirken vor.

9. UMFRAGE ZUR UMSETZUNG DER MINDESTSTANDARDS BEIM CASTOR-EINSATZ

Der Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei führte darüber hinaus in eigenen Reihen eine Umfrage zum Komplex Unterbringung/Verpflegung während des Castor-Einsatzes in Gorbelen März 2001 durch.

Das Ergebnis dieser Umfrage, das in weiten Teilen deutliche Mängel beschrieb, liegt dem Bundesfachausschuss „Bereitschaftspolizei“ vor.

10. EINSATZABFINDUNGEN BEI CASTOR-EINSÄTZEN

Im Jahr 1998 führte der Fachausschuss bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zur Frage der Einsatzabfindungen durch. Darin konnte belegt werden, dass die Verpflegungssätze in allen Ländern unterschiedlich hoch waren und in Extremfällen von 5,60 DM (Berlin) bis zu 36,25 DM (Sachsen) pro Tag reichten.

Die Auswertung liegt dem Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei vor.

11. VERPFLEGUNG VON EINSATZKRÄFTEN BEI LÄNDERÜBERGREIFENDEN EINSÄTZEN

Der Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei hat im Nachgang zu seiner Umfrage über die Einhaltung der AK-II-Empfehlung „Orientierungshilfe für die Unterbringung geschlossener Einheiten bei länderübergreifenden Einsätzen“

eine weitere Umfrage zum Thema „Verpflegung von Einsatzkräften bei länderübergreifenden Einsätzen“ durchgeführt. Deren Ergebnis, Stand: 14.11.2001, ist nachstehend wiedergegeben:

Legende:	geantwortet:
BY = Bayern	x
BW = Baden-Württemberg	x
RP = Rheinland-Pfalz	x
SL = Saarland	x
HE = Hessen	x
NW = Nordrhein-Westfalen	x
NS = Niedersachsen	x
SH = Schleswig-Holstein	x
HB = Bremen	x
HH = Hamburg	x
BE = Berlin	x
TH = Thüringen	x
ST = Sachsen-Anhalt	x
SN = Sachsen	x
BB = Brandenburg	x
MV = Mecklenburg-Vorpommern	x
BGS = Bundesgrenzschutz	x

Mehrfachnennungen waren erlaubt.

1. Wer stellt die Einsatzverpflegung her?

Polizeieigene Küche	BY BW RP SL HE NW NS SH HB HH TH ST MV BGS
Küche anderer Organisationen (DRK, AWO etc.)	NW SH TH
Privater Hersteller/Betreiber	SL SH BE SN BB
Eigenversorgung	SH HH TH BB

2. Aus welchen Produkten wird die Einsatzverpflegung hergestellt?

Frischware	BY BW RP SL HE NW NS SH HB HH BE TH ST BB MV BGS
Tiefkühlkost	BY RP SL HE SH HB HH BE TH ST BB MV BGS
Fertigkost	BY HE HB BE TH BB

3. Wie erreicht die Einsatzverpflegung die Einsatzkräfte?

Verteilung durch polizeieigene Kräfte	BY BW RP SL HE NW NSSH HH BE TH ST MV BGS
Auslieferung durch privaten Betrieb	TH
Exekutivkräfte (Pol.-Bea.)	BW RP HE NW NS SH HB HH BE BB MV
Exekutivkräfte (Pol.-Verwaltg.)	BY HE NW SH HH BE TH BB MV

4. In welcher Form wird die fertige Einsatzverpflegung zur Verfügung gestellt?

Großbehälter	BY BW HE NS SH HB HH ST BB
portioniert	BW RP SL HE NW SH HH BE ST TH BB MV BGS

5. Wo wird die Verpflegung von den Einsatzkräften eingenommen?

im geschlossenen Raum	BY BW RP SL HE NS SH HB HH ST TH BB MV BGS
im Gelände	BW RP SL HE NS SH HB HH BE ST BB BGS

6. Steht bei der Einnahme der Verpflegung zur Verfügung?

Sitzgelegenheit
keine Sitzgelegenheit
Regenschutz (Dach)
Kälteschutz (Heizung)
Waschmöglichkeit

BY BW RP SL HE NW NS SH HB HH ST TH BB MV BGS
SL NS HB SH HH BE ST BGS
BY BW RP SL HE NW NS SH HB HH ST BB MV BGS
BY BW SL NW NS SH HB HH ST MV BGS
BY BW SL HE NW NS SH HH ST TH BB BGS

7. Wird Geschirr gestellt?

ja
nein

BY BW RP SL HE NW NS SH HB HH BE TH ST BB MV BGS
BGS

8. Verbleib des Geschirrs nach der Essenseinnahme

Einweggeschirr
Rückgabe/Spülen durch Küchenbetrieb
Eigenes Behältnis/selbst spülen

RP HE NW SH HH BE TH BB MV
BY BW RP SL HE NW NS SH HB TH ST MV BGS
HH BE BGS

Hinweise:

- Bei Angabe „nach Lage (o. Ä.)“ wurden alle Möglichkeiten der jeweiligen Frage markiert.
- In Sachsen sind die Polizeiküchen abgeschafft.

12. SYMPOSIUM „POLIZEILICHE GROSSELAGEN“ FÜR DAS OPERATIVE MITTLERE POLIZEILICHE FÜHRUNGSMANAGEMENT 20./21.09.2001

In der Vergangenheit traten bei polizeilichen Großlagen immer wieder Mängel hinsichtlich der Unterbringung von Einsatzkräften und deren Verpflegung auf.

So auch während des im März 2001 durchgeführten Transports abgebrannter Kernbrennelemente von La Hague nach Gorleben.

Defizite wurden aber nicht nur hinsichtlich der sozialen Situation, sondern auch im Bereich der Einsatzvorbereitung und der taktischen Durchführung mancher Einsatzmaßnahmen festgestellt.

Auf Unverständnis stieß dabei insbesondere die teilweise eklatante Missachtung von Grundsätzen, die sowohl im GdP-Strategiepapier „Einsatz“ als auch in der sog. „Orientierungshilfe“ für die Unterbringung von Kräften in Großlagen formuliert sind.

Häufige Kritik in diesen Punkten erreichte uns insbesondere aus den Reihen der mittleren operativen Führungsebene.

In Ermangelung einheitlicher dienstlicher Verfahren, die geeignet wären, dem betroffenen Führungskreis ein Forum zur Aufarbeitung der Einsatzerlebnisse und -erfahrungen zu bieten, sieht sich die Gewerkschaft der Polizei aus ihrer originären Verantwortung heraus verpflichtet, gerade diesem Problemfeld gebührend Rechnung zu tragen.

Der Fachbereich „Einsatz“ der GdP-BGSt hat sich daher dazu entschlossen, für den genannten Führungskreis ein zweitägiges Symposium als Plattform für einen Meinungsaustausch über die Erfahrungen in polizeilichen Großlagen anzubieten.

Die Teilnehmer dieser Veranstaltung sollten auch die Gelegenheit erhalten, darüber zu diskutieren, inwieweit das Strategiepapier und die Orientierungshilfe geeignet sind, logistische und taktische Maßstäbe für Einsätze dieser Art zu setzen, ob es „Schwachstellen“ gibt und auf welche Weise diese ggf. beseitigt werden könnten.

Zur Schaffung einer Diskussionsbasis sollten Personen, die in polizeilichen Großlagen an exponierten Stellen arbeiten bzw. Dienst verrichten, als Referenten gewonnen werden.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand folgte dem Beschlussvorschlag des Fachbereichs Einsatz und stimmte der Veranstaltung auf seiner Sitzung am 27./28.6.2001 zu.

Die GdP-Landesbezirke und der Bezirk BGS wurden gebeten, 60 Kolleginnen (letztendlich war tatsächlich eine Kollegin anwesend!) und Kollegen zu benennen. Des Weiteren wurde der Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei eingeladen.

Die Konzeption der Veranstaltung sah vor, dass am ersten Tag der Veranstaltung die Referenten zu Wort kommen sollten, während sich die Teilnehmer am zweiten Tag in verschiedene Arbeitskreise aufteilten.

Die Referenten

Heinz Kiefer	Thema: Großlagen aus Sicht eines beteiligten Abschnittleiters
Bernd Manthey	Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder Thema: Polizeiliche länderübergreifende Großlagen
Ulrike Wolff-Gebhardt	Regierungspräsidentin im Reg.-Präs. Lüneburg Thema: Polizeiliche Großlagen aus verwaltungsrechtlicher Sicht
Hans Reime	Ltd. Polizeidirektor u. Direktor der Polizei im Regierungsbezirk Lüneburg Thema: Castor-Einsätze
Dr. Christian Schneller	Unternehmenskommunikation E.ON Thema: Castor-Einsätze, Grundlagen und Sichtweisen der betroffenen Wirtschaftsunternehmen

Am zweiten Tag der Veranstaltung trafen sich die Teilnehmer in 3 Arbeitskreisen und weiteren Workshops. Dort galt es, unterschiedliche Themen nicht nur zu diskutieren, sondern aus den Beiträgen eine Lösung zu erarbeiten.

Es waren folgende Themen:

Die Arbeitskreise

AK 1 Einsatz

Diesem Arbeitskreis, der sich in drei Workshops unterteilte, kam die Aufgabe zu, mögliche Defizite im Bereich des Polizeilich-Handwerklichen festzustellen

Workshop 1	Taktik
Workshop 2	Ausrüstung, Ausstattung, Technik
Workshop 3	Information/Kommunikation

AK 2 Soziales

Hier diskutierten die Teilnehmer die sog. Orientierungshilfe, ein Papier, das der AK II der Innenministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Es behandelt soziale Mindeststandards hinsichtlich der Unterbringung von Einsatzkräften.

AK 3 Möglichkeiten gewerkschaftlicher Betreuung von Einsatzkräften

Die Kollegen im zahlenmäßig kleinsten Arbeitskreis erörterten Möglichkeiten, wie die Betreuung der Einsatzkräfte vor Ort durch Kolleginnen und Kollegen der GdP noch besser als bislang erfolgen könnte.

Die Diskussionsbeiträge der Arbeitskreise und Workshops mündeten in Empfehlungen, die durch die Sprecher der Arbeitskreise im Plenum vorgestellt wurden.

Die Empfehlungen der Arbeitskreise wurden in Deutsche Polizei veröffentlicht. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2001 erste Maßnahmen im Nachgang zu dem Symposium wie folgt beschlossen:

1. Die IMK wird gebeten zu prüfen, ob die sog. „Orientierungshilfe für angemessene Unterbringung und Verpflegung von Einsatzkräften bei länderübergreifenden Einsätzen“ als Leitfaden herausgegeben werden kann.
2. Die IMK wird aufgefordert, die Einsatzküchen zu erhalten, bzw. wieder ins Leben zu rufen.
3. Die zuständige Abteilung der BGSt erstellt in Kooperation mit den Landesbezirken/Bezirken ein Informationsnetzwerk „Einsatzbetreuung“. Zusammen mit diesem Personenkreis werden Standards für die gewerkschaftliche Betreuungsrbeit im Hinblick auf Kommunikation und Information ermittelt.
4. Die BGSt prüft, auf welche Weise Informationen über das richtige Verhalten als Zeuge vor Gericht bei sog. Castor-Verfahren gegeben werden können.
5. Die BGSt errechnet exemplarisch die Kosten für die Produktion von ca. 12.000 Stickern (ausgehend von 20.000 Einsatzkräften) unter Verwendung eines Schlüssels aus Bund und Landesbezirken/Bezirken. Über das Ergebnis dieser Modellrechnung erfolgt eine gesonderte Entscheidung.

In Erfüllung der 1. und 2. genannte Maßnahme wurde die IMK mit Schreiben vom 21.02.2002 aufgefordert, entsprechend zu verfahren. Eine Antwort steht noch aus.

Die anderen Aufträge, die sich aus dem Symposium ergeben haben, befinden sich derzeit in Bearbeitung.

1. MUSTERPROZESS ZUR BEITRAGSHÖHE IN DER GESETZLICHEN PFLEGEVERSICHERUNG

Die GdP hat im Jahr 1996 einen Rechtsstreit der Sozialgerichtsbarkeit, bei dem es um die Höhe der Beitragssätze für freiwillig in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherte Familienangehörige eines Polizeibeamten ging, als Musterverfahren anerkannt.

Das Pflegeversicherungsgesetz räumt dem Personenkreis, der originär beihilfeberechtigt ist, das Recht ein, lediglich den halben Beitragssatz bezahlen zu müssen.

Die AOK Bremen verlangte von der Ehefrau und deren Kindern allerdings den vollen Beitragssatz in Höhe von 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen mit der Begründung, dass Familienmitglieder nicht beihilfeberechtigt, sondern lediglich in der Beihilfe berücksichtigungsfähig seien und somit nicht unter die Halbierungsregel fielen.

Dagegen richtete sich die Klage beim Sozialgericht Bremen. In seinem Urteil gab das erstinstanzliche Gericht den Klägern Recht. Im Wesentlichen begründete das Gericht seine Entscheidung mit dem Hinweis in einer Bundestagsdrucksache zum Pflegeversicherungsgesetz, der den berücksichtigungsfähigen Personenkreis ausdrücklich in die Halbierungsregelung einbezogen hatte.

Das Landessozialgericht, das die Beklagte im Rechtsmittel-

verfahren angerufen hatte, verwarf diese Überlegungen allerdings. Mit Urteil vom 30. Juni 2000 hob es das Urteil des Sozialgerichts Bremen auf und wies die Klage ab. Revision wurde nicht zugelassen.

Die Berufungsinstanz schloss sich hauptsächlich dem Vortrag der Beklagten an, das Pflegeversicherungsgesetz wende die Halbierungsregelung ausdrücklich auf beihilfeberechtigte nicht aber auf berücksichtigungsfähige Personen an.

Aus streng juristischen Gründen konnte dieser Auffassung nicht widersprochen werden. Es bleibt also dabei: Familienangehörige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, sind in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig und müssen den vollen Beitragssatz (derzeit 1,7 % der beitragspflichtigen Einnahmen) bezahlen. Auf Angehörige von Polizeibeamten ist die Halbierungsregel nicht anwendbar.

In der nachträglichen Betrachtung eines solchen Verfahrens stellt sich allerdings zwangsläufig die Frage, warum der Sozialgesetzgeber in seinen Ausschuss-Sitzungen vollmundige Absichtserklärungen abgibt, es aber, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen hat, diese auch als vollziehbares Recht in das entsprechende Gesetz einzustellen.

2. STRAHLENSCHUTZ

2.1 Strahlenbelastung eingesetzter Kräfte bei Castor-Transporten

Folgende Transporte wurden bisher durchgeführt:

April 1995 nach Gorleben

Mai 1996 nach Gorleben (6 000 Einsatzkräfte)

März 1997 nach Gorleben (30 000 Einsatzkräfte – angebl. Kosten 111 Millionen DM)

März 1998 nach Ahaus (30 000 Einsatzkräfte)

März 1998 nach Gorleben (über 18 000 Einsatzkräfte – angebl. Kosten 110 Mio. DM)

März 2001 nach Gorleben (ca. 18 000 Einsatzkräfte)

November 2001 nach Gorleben (ca. 17 500 Einsatzkräfte)

Im Rahmen der bisherigen Transporte wurden immer wieder Vorwürfe laut, eingesetzte Beamtinnen und Beamte wären einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt. Diese Diskussion wurde noch angeheizt durch eine Neuurteilung der von Neutronenstrahlen ausgehenden Gefahren durch den Marburger Nuklearmediziner Prof. Dr. Horst Kuni.

Verschiedene Ebenen und Organe der GdP befassten sich z. T. sehr intensiv mit der Thematik und traten in Kontakt mit politischen Organen in Bund und Ländern.

Die Arbeitsgemeinschaft der GdP-Gewerkschafter in der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) veranstaltete im März 1998 in Königswinter eine Sondertagung zum Thema. Dort diskutierten die MdB Grill, Fuhrmann und Hustedt mit Vertretern der Wirtschaft (Dr. Janberg, RWE) und der GdP (H. Kiefer) sowie im wissenschaftlichen Bereich Prof. Dr. Kuni, Uni Marburg, Prof. Dr. Lengfelder, Uni München, Prof. Dr. Kaul, Leiter des Bundesamtes für Strahlenschutz und Prof. Dr. Dietze von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig.

Im Ergebnis gelang eine Annäherung der Positionen, indem festgestellt werden konnte, dass eine Gefährdung eingesetzter Begleitkräfte bei Einhaltung bestimmter Eckpunkte nicht wahrscheinlich sei.

Unter der Voraussetzung, dass der ADR-Grenzwert von 0,1 mSv in 2 Meter Abstand zum Behälter eingehalten wird (davon war bei den bisherigen Transporten auszugehen), ist ein Aufenthalt in Behälternähe von 3 bis 5 Metern über einen Zeitraum von maximal 3 Stunden vertretbar.

Im Mai 1998 wurde erstmals bekannt, dass an einigen Transportbehältern und deren Tragwagen radioaktive Partikel (in den Medien als „hot-spots“ bezeichnet) gemessen wurden.

Diese sog. „nicht fest anhaftende äußere Kontamination mit radioaktiven Stoffen“ darf nach den beförderungsrechtlichen Vorschriften vorhanden sein, aber abhängig von der jeweiligen Art des radioaktiven Strahlers gewisse Grenzwerte nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall lag der zulässige Grenzwert bei höchstens 4 Becquerel pro Quadratcentimeter (4 Bq/cm²).

In der folgenden Zeit wurde eine Reihe vergleichbarer Vorfälle bekannt, bei denen der Grenzwert teilweise um mehrere 100-mal überschritten worden war. Die verladende Industrie gab an, das Problem zu kennen, versuchte es aber in der beginnenden Diskussion herunterzuspielen.

Die damalige Bundesumweltministerin Dr. Merkel setzte künftige Transporte abgebrannter Brennelemente aus und machte deren Wiederaufnahme von der Abarbeitung eines sog. 10-Punkte-Plans abhängig.

Wesentliches Element dieses Plans war die lückenlose Aufklärung der Ursachen der äußeren Kontamination und deren künftige Vermeidung.

Mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens wurde die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) und die Darmstädter Niederlassung des Ökoinstituts beauftragt.

Dieses Abschlussgutachten wurde im Dezember 1999 vorgelegt. Es sah umfangreiche Maßnahmen im Hinblick auf die Nassbeladung der Behälter, deren Kontrolle während der Beförderung und der Dokumentation bzw. Auswertung der ermittelten Daten vor.

Mit insgesamt 107 Empfehlungen und 17 weiteren Hinweisen legten die Gutachter neue Standards fest, deren Einhaltung nach dem Stand der Technik die Gewähr bieten sollte, bei künftigen Transporten äußere Kontaminationen zu vermeiden.

Der Gewerkschaftsbeirat der GdP beschloss im Juni 1998 in Potsdam in Kenntnis der Kontaminationsvorfälle und der Reaktion des Umweltministeriums folgenden Wortlaut:

„Bis zur lückenlosen Aufklärung können wir zurzeit niemandem empfehlen, an den Einsätzen anlässlich eines Castor-Transports teilzunehmen“.

Im Nachgang zu dieser Sitzung richtete der damalige GdP-Vorsitzende Hermann Lutz ein Schreiben an Frau Dr. Merkel, in dem er eine Reihe von Forderungen zur Aufklärung der Vorfälle um die Kontaminationsvorwürfe erhob (sog. 7-Punkte-Forderung).

Anfang des Jahres 2000 hat sich mit Vorlage des GRS-Gutachtens insofern eine neue Lage ergeben, als dass mit Umsetzung der gutachterlichen Forderungen und Vorschläge eine der wesentlichen Bedingungen sowohl des BMU als auch der GdP, nämlich die lückenlose Aufklärung und künftige Verhinderung der Kontaminationen, erfüllt waren.

Daneben hat sich aufgrund des Regierungswechsels auf Bundesebene eine neue Politik im Hinblick auf die friedliche Nutzung der Kernenergie insofern ergeben, als ein Ausstieg aus der Atomstromproduktion in greifbare Nähe gerückt war, obgleich die sogenannten Energiekonsensgespräche zu diesem Zeitpunkt nur sehr schleppend vorangekommen sind.

Der sog. „Atomausstieg“ ist zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass dessen gesetzliche Verankerung im Jahr 2002 erwartet werden kann.

Kurz nachdem Umweltministerin Merkel im Mai 1998 den Transportstopp für abgebrannte Kernbrennstäbe verhängt hat, trat die ÖTV an die GdP heran und bot für künftige Maßnah-

men im Zusammenhang mit Castor-Transporten ein gemeinsames Vorgehen an. Ein erster im Herbst 1998 stattgefundener Gesprächstermin wurde im Februar 2000 vertieft. Darin wurden verschiedene gemeinsam denkbare Maßnahmen diskutiert. Zur Ausgestaltung der Möglichkeiten sollte eine kleine Arbeitsgruppe zwischen ÖTV und GdP Vorschläge erarbeiten. Näheres hierzu ist noch zu vereinbaren.

Anfang März 2000 fand ein Treffen zwischen Bundesumweltminister Jürgen Trittin, Norbert Spinrath und Heinz Kiefer statt. Darin sagte Minister Trittin zu, sich an dem von der GdP vorgeschlagenen Dialog mit Atomkraftgegnern zu beteiligen. Ferner bot er an, vor dem nächsten Transport ein Fachgespräch zu Fragen des Strahlenschutzes zu führen. Daran sollten Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Mitarbeiter des BMU, des BfS und des Ökoinstituts bzw. der GRS teilnehmen. Im Zuge dieser Entwicklungen hat der Geschäftsführende Bundesvorstand der GdP im Februar 2000 einen Beschluss gefasst, in dem er Folgendes forderte:

1. Politik und Wirtschaft werden aufgefordert, schnellstmöglich einen Kompromiss über den Ausstieg aus der Kernenergienutzung zur Stromerzeugung zu formulieren.
2. Es wird für dringend erforderlich gehalten, zwischen allen beteiligten Kräften der Gesellschaft zu einem Transportkonsens zu gelangen.
D. h. selbst – und gerade – bei einem Ausstieg aus der Atomstromproduktion wird es Transporte von Atommüll, zeitweilig sogar in hohem Maße, geben müssen. Es ist daher erforderlich und letztendlich konsequent, dass dieser Umstand als unumstößliche Tatsache auf Akzeptanz stößt. Nicht verantwortbar ist es in diesem Zusammenhang, wenn, welche gesellschaftlichen Kräfte auch immer, aktiv oder passiv Widerstand an Orten leisten, wo sie aufgrund von Sicherheits- oder rechtlichen Gründen in Konflikt mit der Polizei geraten werden.
3. Die im Gutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit sowie des Ökoinstituts gewonnenen Empfehlungen und Hinweise sind schnellstmöglich, noch vor Durchführung des nächsten Transports, umzusetzen. Hierzu sind konkrete rechtsbindende Vorschriften zu entwickeln.
4. Die taktische Einsatzkonzeption hat zu berücksichtigen, dass Einsatzkräfte zu keinem Zeitpunkt länger als 1 Stunde bei einem Abstand von jedem Punkt eines Transportfahrzeuges von mindestens 2 Metern einer Strahlenexposition von höchstens 0,1 mSv ausgesetzt sind. Die Exposition darf aufgrund häufiger Verwendung bei entsprechenden Einsätzen insgesamt nicht mehr als 1,0 mSv betragen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung fasste der Bundesvorstand auf seiner Sitzung am 13./14.9.2000 den folgenden Beschluss:

1. Der Bundesvorstand fordert die Bundesregierung auf, mit allen beteiligten gesellschaftlichen Gruppen einen Transportkonsens hinsichtlich notwendig werdender Atommülltransporte herbeizuführen.

Selbst – und gerade – bei einem Ausstieg aus der Atomstromproduktion wird es Transporte von Atommüll, zeitweilig sogar in hohem Maße, geben müssen. Es ist daher erforderlich und letztendlich konsequent, dass dieser

Umstand als unumstößliche Tatsache auf Akzeptanz stößt. Nicht verantwortbar ist es in diesem Zusammenhang, wenn, welche gesellschaftlichen Kräfte auch immer, aktiv oder passiv Widerstand an Orten leisten, wo sie aufgrund von Sicherheits- oder rechtlichen Gründen in Konflikt mit der Polizei geraten werden.

2. Für alle, im Rahmen von Castor-Transporten eingesetzten Begleitkräfte ist bundeseinheitlich eine Strahlenschutzüberwachung mit entsprechender Dokumentation durchzuführen; so kann sichergestellt werden, dass eine dabei ggf. erhaltene Strahlendosis von maximal 1 mSv pro Kalenderjahr nicht überschritten wird (künftiger Wert aus § 44 Strahlenschutz VO für beruflich nicht strahlenexponierte Personen).
3. Im Vorfeld der genehmigten Castor-Transporte kontaktiert der Geschäftsführende Bundesvorstand die Bürgerinitiativen der Antiatomkraftbewegung, um ebenfalls für einen Transportkonsens zu werben und Auseinandersetzungen zwischen Bürgerinitiativen und Polizei zu vermeiden.
4. Der Bundesvorstand fordert das BMI auf, im Konsens mit den Länderregierungen für bundeseinheitliche Dienstabweisungen sowie eine umfassende sachkundige Unterrichtung und Information der eingesetzten Kräfte zu sorgen. Auf eine gemeinsame Infoveranstaltung mit dem BMU wird daher vorerst verzichtet.

In der Zeit vom 26. bis 29. März des Jahres 2001 wurde nach 3-jähriger Pause wieder ein Castor-Transport von La Hague nach Gorleben verbracht.

Die Störerseite war erwartungsgemäß gut vorbereitet auf den Transport. Dies gilt allerdings auch für die Vorbereitungen der Polizei, so dass der Einsatz letztendlich im beurteilten Lage-spektrum abgelaufen ist.

Unbefriedigend dagegen wurde teilweise die Unterbringung verschiedener Einsatzkräfte beurteilt, die weit hinter den Vorgaben aus der „Orientierungshilfe für angemessene Unterbringung und Verpflegung für Einsatzkräfte bei länderübergreifenden Einsätzen“, die im September 1999 vom AK II der IMK beschlossen worden war, zurückgeblieben war.

Im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Räume sowie verschiedene hygienische Gegebenheiten wurde diese Orientierungshilfe nicht einmal ansatzweise erfüllt.

In diesem Zusammenhang wurde der Geschäftsführende Bundesvorstand auf seiner Mai-Sitzung 2001 über gewerkschaftspolitische Maßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Dinge bei sog. Zeitlagen beraten.

Der zweite Castor-Transport nach der 3-jährigen Pause fand vom 12. bis 14. November 2001 von La Hague nach Gorleben statt. Bei diesem Transport war zu erkennen, dass sich der militante Widerstand vorangegangener Jahre stark abgeschwächt hat und dass die Mobilisierungskraft der Anti-AKW-Bewegung erste, aber deutliche Schwächen zeigt. Die ca. 17.500 Einsatzkräfte konnten die polizeiliche Lage zu jedem Zeitpunkt kontrollieren.

Die GdP ist seit Februar 2001 Gast im Informationskreis Kernenergie. Dieses Gremium dient der Kommunikation aller privaten und öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der sogenannten friedlichen Nutzung der Kernenergie.

3. ARBEITSSCHUTZ

3.1 Sozialvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Polizeidienst

Im Anschluss an den Einsatz „Gorleben“ ereignete sich 1995 ein Verkehrsunfall, bei dem ein junger Polizeibeamter getötet und 3 weitere Beamtinnen/Beamte schwer verletzt wurden. Der Unfall ereignete sich auf der Rückfahrt vom Einsatz.

Dieser Unfall war für die GdP Anlass, die Rolle des Polizisten als Fahrzeuglenker neu zu überdenken.

Sie forderte die IMK auf, die Thematik wissenschaftlich aufarbeiten zu lassen, um zu einer systemkonformen Lösung der Sozialvorschriften im Polizeidienst zu kommen.

Dieses Ersuchen wurde – wohl wegen eines Interpretationsfehlers im Verkehrsministerium – abgelehnt.

Die GdP forderte die Untersuchung erneut. Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Die GdP-Forderung wird im Zusammenhang mit den arbeitsschutzrechtlichen Aktivitäten der GdP weiterverfolgt.

3.2 Arbeitsschutzmesse in Düsseldorf

Die GdP nahm 1997 erstmals im Rahmen des DGB-Standes auf der Internationalen Fachmesse für Arbeitsschutz „A&A '97“ teil.

Auch im Jahr 1999 beteiligte sich die GdP wieder an der Messe. Den Beschluss hierzu fasste der Geschäftsführende Bundesvorstand auf seiner Sitzung im November 1998.

Zwei Kollegen waren über die Ausstellungszeit am DGB-Stand präsent, um den Messebesuchern zum 1999er-Motto „Der Arbeit ein gesundes Maß geben“ Rede und Antwort zu stehen.

Im Jahr 2001 waren ebenfalls wieder zwei Kollegen der GdP auf dem DGB-Stand vertreten.

3.3 Umsetzung des Arbeitsschutzes im Polizeidienst

Der Bremer Bundeskongress beauftragte den Bundesvorstand, sich aktiv an der Umsetzung des Arbeitsschutzes im Polizeidienst zu beteiligen.

Die GdP verfügt über einen Sitz im hierzu eingerichteten Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beim Bundesminister des Innern.

Die Vorschläge der GdP werden an dieser Stelle eingebracht. Am 26.11.1999 war die GdP eingeladen, am Spitzengespräch zwischen dem BMI und dem DGB zur Arbeitsschutzgesetz-Anwendungsverordnung teilzunehmen.

Das Gespräch ergab, dass das Innenministerium den wesentlichen Vorstellungen der GdP hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes Folge leistet. Die Verordnung (BMIaRSchGAnwV), der für die Länder Modellcharakter zugeschrieben wird, wurde im BGBl. Teil I Nr. 7 v. 29.2.2000 verkündet.

Es darf mit Fug und Recht gesagt werden, dass die GdP mit dieser VO einen nicht zu unterschätzenden Erfolg verbuchen kann.

Seit In-Kraft-Treten des Arbeitsschutzgesetzes, im August 1996, bemüht sich die GdP um einen möglichst breiten Zugang der Polizeibeamtinnen und -beamten zu dessen Schutzvorschriften.

Probleme bereitete dabei immer wieder die unterschiedliche Auffassung über die Öffnungsklausel in § 20 des Gesetzes. Diese sieht vor, dass für bestimmte Tätigkeiten im ÖD, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, dem Zivil- und Katastrophenschutzdienst, dem Zoll und den Nachrichtendiensten, die zuständigen Ministerien in Bund oder Ländern per Rechtsverordnung feststellen können, dass die Vorschriften des ArbSchG ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind. Dies aber nur, falls öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Für diesen Fall, so sieht es das Gesetz vor, ist sicherzustellen, dass den Belangen des Arbeitsschutzes auf andere Weise Rechnung getragen wird.

Es ist erkennbar, dass diese „Ausstiegsklausel“ eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, die es erlauben, je nach Meinungslage zu argumentieren und die Kappungsgrenze nahezu im freien Belieben festzulegen.

Aus diesem Grund haben sich die jeweiligen Bundesministerien, einschließlich der IMK, bislang sehr bedeckt gehalten in der Ausführung der genannten Rechtsverordnungen.

Die GdP hat sich von Anfang an in die Diskussion eingebracht und eine möglichst breite Öffnung des präventiven Arbeitsschutzes gefordert. Sie ist in einem Arbeitskreis vertreten, der speziell zu diesem Thema beim BMI gegründet wurde, hat sich mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (LASI) ins Benehmen gesetzt, hat ein eigenes Arbeitsschutzkonzept vorgestellt und zuletzt im sog. Spitzengespräch, das im November des vergangenen Jahres stattgefunden hat, Position bezogen.

Als Ergebnis liegt nun eine Verordnung des BMI für dessen Zuständigkeitsbereich vor. Diese Verordnung gilt nach einer internen Absprache zwischen Bund und den Ländern als Prüf- bzw. Musterverordnung für die Übernahme durch die Länderinnenminister und -senatoren.

Die Inhalte der Verordnung entsprechen voll und ganz dem Forderungsstand der GdP. Sie werden nachfolgend beschrieben:

1. Das Arbeitsschutzgesetz gilt per Grundsatzdefinition immer. Sollte aus dringenden dienstlichen Gründen ein Abweichen erforderlich sein, wird der Dienstherr ausdrücklich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf andere Weise zu gewährleisten.
2. Diese „Ersatzlösung“ oder Second-best-Arbeitsschutz ist eine Formulierung, die so weitreichend ist, dass ein Mehr, zumindest sprachlich, nicht mehr zu erreichen ist. Diese Formen sind in den Dienstvorschriften festzulegen.
3. Damit wäre eine weitere wesentliche Forderung der GdP angesprochen. Bei der Gestaltung der Dienstvorschriften ist die Personalratsschiene über das PersVG voll eingebunden. Da die diversen PDVen und LFNen kaum arbeitsschutzrechtliche Vorschriften enthalten, besteht auf diesem Weg die Möglichkeit, arbeitsschutzrechtlich relevante Regelungen bis auf die Detailebene festzuschreiben. Diese Chance muss durch die GdP-Vertreter in den Personalräten entsprechend wahrgenommen werden.

4. Sollte ein Abweichen erforderlich werden, gilt dies nicht ab dem Zeitpunkt der Erforderlichkeit, sondern nur so lange, wie dies unbedingt nötig ist.
5. Der Ordnungsgeber gibt eine inhaltliche Angabe, bei welchen Fällen er ein Abweichen für denkbar hält. Der Ausdruck „... beim Vollzug gesetzlicher Aufgaben ...“ wird konkretisiert durch eine Beispielaufzählung (bei unfriedlichen Demonstrationen, zum Schutz von Personen oder Objekten und bei größeren Schadensereignissen/Katastrophen, einschließlich Übungen und Einsatzvorbereitungen hierzu), aus der hervorgeht, dass Regellagen, die nicht die Dimension der Beispiele erreichen, keine Abweichmöglichkeit rechtfertigen.
6. Die Erforderlichkeit eines Abweichens ist, auch dieser Tatbestand entspricht einer GdP-Forderung, an deren Erkennbarkeit geknüpft. So wird ausgeführt, wenn ein Abweichenmüssen voraussehbar ist, müssen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Abs. 1 ArbSchG geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in die Dienstvorschriften aufgenommen werden.
7. Diese Maßnahmen beziehen sich dann auf tätigkeitsspezifische Schutzvorkehrungen und -vorrichtungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote. Daneben ist die Eignungsvoraussetzung für bestimmte Tätigkeiten festzulegen.
8. Ist ein Abweichen nicht vorhersehbar, oder verweist eine Dienstvorschrift in Fällen des Abweichenmüssens auf den Einsatzleiter vor Ort, hat dieser die erforderliche Flexibilität für seine Entscheidung. Diese muss sich allerdings an den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln orientieren. Dasselbe gilt für Entscheidungen des vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Tätigkeit in den Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

Es ist also klar ersichtlich, dass die Kappungsregelung des ArbSchG für Beschäftigte im BOS-Bereich unsere Forderungen nach einem Arbeitsschutz auf möglichst hohem Niveau bestmöglich erfüllt und darüber hinaus die Möglichkeit bietet, bei der Festlegung des konkretisierenden materiellen Rechts weiterhin mitzuarbeiten.

Die Bundesgeschäftsstelle hat zu diesem Erfolg ein Flugblatt herausgegeben.

3.4 CD Handlungshilfe zur Arbeitsplatzbegutachtung

Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber (auch als Dienstherr) verpflichtet, den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsbedingungen seiner Bediensteten zu überprüfen, die Feststellungen zu dokumentieren und ggf. vorhandene Mängel abzustellen.

Hierzu hat das BMI für seinen Bereich eine sog. Handlungshilfe mit Ablaufplänen, Datensammlungen etc. erstellt. Diese umfasste zwei DIN-A4-Ordner Material. Im Jahr 1999 wurde die Handlungshilfe auf CD herausgebracht. Neben Merkmalen, die auf alle Beschäftigtengruppen anwendbar sind, enthielt die Handlungshilfe branchentypische Spezialroutinen, die u. a. auch auf Bereiche des Polizeidienstes zutreffen. In Absprache mit dem BMI wurde es den GdP-Personalräten ermöglicht, eine CD kostenlos beim BMI zu bestellen. Anfang 2000 teilte das BMI mit, dass in einer Update-Version

der Handlungshilfe, die um die Jahreswende 2000/2001 erwartet wird, mehrere Spezialroutinen für polizeitypische operative Dienste (Einsätze, Hundeführer etc.) enthalten sein werden. Die Mitwirkung der GdP bei der Erstellung des Updates war über die BGS-Schiene beim BMI sichergestellt. Im Juli 2001 ist die Handlungshilfe in einer fortgeschriebenen Fassung erschienen. Sie beinhaltet eine Reihe polizeispezifischer Tätigkeiten, deren Beurteilung nunmehr über dieses Medium erfolgen kann.

Die Arbeiten für eine 3. Auflage der Handlungshilfe, in der noch weitere polizeispezifische Arbeitsplatz-Beurteilungsroutinen aufgenommen werden, haben im März 2002 begonnen. Mit deren Abschluss wird im Frühjahr 2004 gerechnet.

3.5 Multiplikatorenschulung für Personalräte zum Arbeitsschutz

Seit 1996 existiert in Deutschland der präventive Arbeitsschutz auch für Polizeibeamte. Aufgrund der bisherigen beamtentypischen Regelungen im polizeilichen Arbeitsschutz zeigen die bisher gewonnenen Erfahrungen, dass die maßgeblichen Stellen, also die Personalräte, mit dem neuen Instrument nicht in dem Maße umzugehen in der Lage sind, wie dies aufgrund der traditionellen Erfahrungen im gewerblichen Bereich der Fall ist.

Es soll der Versuch unternommen werden, Grundlagen und Chancen des präventiven Arbeitsschutzes im Rahmen einer Schulung zu vermitteln. Es ist beabsichtigt, diese Schulung

mit externer fachlicher Hilfe durchzuführen.

Hierzu wurden das DGB-Bildungswerk und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 16./17.1.2002 beschlossen, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund den Zuschlag für die Durchführung der Schulungen zu geben.

Demnach führt die BAuA in Kooperation mit der GdP drei sog. Multiplikatorenschulungen durch. Diese finden statt:

- 11. bis 13. Juni in Brakel
- 25. bis 27. Juni in Berlin
- 10. bis 12. September in Brakel.

Zu diesen Schulungen erhielten die Landesbezirke/Bezirke im Schnitt (abhängig von der Mitgliederzahl) 3 Teilnehmerplätze.

Für die Schulung selbst erstellt die BAuA ein neues, speziell auf die Belange der Beschäftigten im Polizeidienst (Vollzug) zurechtgeschnittenes Programm zur Vermittlung der Inhalte des präventiven Arbeitsschutzes.

Die Seminare sind so konzipiert, dass die Länder nach eigener Beurteilung und nach eigener Maßgabe weitere Maßnahmen anschließen können.

D BUNDESFACHAUSSCHÜSSE

1. BUNDESFACHAUSSCHUSS SCHUTZPOLIZEI

1.1 Arbeitsausschuss des Bundesfachausschusses

Der BFA -S- hat sich am 16./17. November 1998 konstituiert. Er wählte Uwe Hundt (Berlin) zu seinem Vorsitzenden, Heinz Riemer (Bremen) zum Stellvertreter und Peter Huber (Bayern) zum Schriftführer.

Aufgrund der Wahl von Uwe Hundt zum Gesamtpersonalratsvorsitzenden der Berliner Polizei stand er für die Arbeit im BFA nicht mehr zur Verfügung.

Auf der Sitzung am 29./30.11.1999 wählte der Ausschuss Rüdiger Seidenspinner vom LB Baden-Württemberg einstimmig zum neuen Vorsitzenden.

Detlef Rieffenstahl übernahm als Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ab der Sitzung 7/2000 die Betreuung des BFA -S-. Zuvor war Heinz Kiefer verantwortlich.

Sitzungen Fachausschuss: 16./17.11.1998
01./02.03.1999
29./30.11.1999
26./27.07.2000
30./31.10.2000
29./30.03.2001
26./27.11.2001
11./12.04.2002

Sitzungen Arbeitsausschuss: 18./19.02.1999
01./02.03.2000

Der Fachausschuss verabschiedete folgende zwei Empfehlungen an den Bundesvorstand:

Zum Rechtsüberholen auf Autobahnen

Der Bundesfachausschuss Schutzpolizei befürchtet bei Abschaffung des Rechtsfahrgebots auf außerörtlichen mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen Gefahren für die Verkehrssicherheit, u. a. aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten.

Zur künftigen Gremienarbeit der GdP

Der Bundesfachausschuss Schutzpolizei beschließt, dass grundsätzlich mit anderen Ausschüssen spartenübergreifend gearbeitet werden soll. Der Bundesvorstand möge die Zusammenarbeit koordinieren.

1.2 Positionspapier „Moderne Technologien – effektive Polizeiarbeit“

Der Bundesfachausschuss „Schutzpolizei“ verabschiedete am 17.11.1998 ein Positionspapier „Moderne Technologien – effektive Polizeiarbeit“, das mit Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes dem Bundesvorstand als Diskussionsgrundlage für zukünftige technische Weiterentwicklungen im Polizeibereich zur Verfügung gestellt wurde und im Übrigen an den AK „Ausrüstung und Ausstattung“ zur weiteren Erarbeitung konkreter Vorschläge übersandt wurde.

1.3 Arbeitskreis Wach- und Wechseldienst

Aus dem Bundesfachausschuss heraus wurde der Arbeitskreis Wach- und Wechseldienst, den der Bremer Bundeskongress beschlossen hat (Antrag E 8), gebildet. In diesen Ausschuss werden bei Bedarf weitere sachkundige Personen berufen.

Der Arbeitskreis hat sich am 28./29.4.1999 im Hildener Gewerkschaftshaus konstituiert. Ihm gehören an: Rüdiger Seidenspinner (Baden-Württemberg), Peter Huber (Bayern), Hartmut Rohe (Hessen –nach der 1. Sitzung ausgeschieden), Jürgen Kleis (Nordrhein-Westfalen) und Uwe Hundt (Berlin – nach der 2. Sitzung ausgeschieden).

Sitzungen: 28./29.04.1999
 29.11.1999
 29.03.2001
 16./17.8.2001

1.3.1 Positionspapier für den Schichtdienst in der Polizei

Mindeststandards für den polizeilichen Schichtdienst

Der Arbeitskreis hat das Konzept eines GdP-Positionspapiers erarbeitet, in dem gewerkschaftspolitische Rahmen- bzw. Eckpunkte definiert und Grundsatzforderungen erhoben werden sollen. Der AK hat das Papier nach erfolgter Anhörung in den Landesbezirk/Bezirken auf seiner Sitzung am 16./17.8.2001 beschlossen. Es wurde am 12./13. September 2001 durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP verabschiedet und in der Ausgabe 11/2001 veröffentlicht.

Die wesentliche Forderungen werden nachstehend wiedergegeben:

I. Forderungen der GdP für den polizeilichen Schichtdienst

Die GdP fordert für die im Schichtdienst tätigen Polizistinnen und Polizisten folgende Mindeststandards:

- **Ständige Optimierung des Arbeitsumfeldes**
- **Sicherheit und Transparenz für die Lebensplanung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht**
(Der Beschäftigte muss von Anfang an wissen, wie, wo und

in welchem Zeitrahmen er in einem bestimmten Arbeitszeitmodell arbeitet.)

- **Volle inhaltliche Übertragung der europäischen Richtlinien zur Arbeitszeit**
(Die dort getroffenen Ausnahmen für die Polizei werden abgelehnt.)
- **Keine geteilten Schichten**
(Sog. ALDI-Arbeitszeiten dürfen nicht geduldet werden.)
- **Psychosoziale Betreuung durch Fachkräfte**
- **Ständige arbeitsmedizinische Betreuung durch besonders qualifizierte Ärzte/Polizeiärzte**
(Ein Melderecht des Arztes an Dienstherren ist ausdrücklich zu verneinen.)
- **Faktorisierung der Schichtarbeit**
- **Zweckmäßige Ersatzverwendung außerhalb des Schichtdienstes auf Antrag**
(Voraussetzung ist, dass die weitere Schichtdienstverrichtung nach arbeitsmedizinischer Feststellung die Gesundheit gefährdet.)
- **Veränderungen des Schichtdienstes zunächst nur versuchsweise**
(Diese Versuchsphase ist arbeitsmedizinisch zu begleiten und sollte grundsätzlich die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Durch Betroffenenbefragung ist das persönliche Empfinden der Belastung vor und nach der Änderung zu erheben.)
- **Regelmäßige Vorsorgekuren**
(Die Kolleginnen und Kollegen sollen die Möglichkeit bekommen, durch regelmäßige dienstliche Vorsorgekuren ihre Schichtdienstfähigkeit zu erhalten.)
- **Intensive Einbeziehung der Betroffenen**
(Beamtinnen und Beamte sind an der Festlegung belastungsorientierter Dienststärken, Schichtzeiten und der Erstellung von Regeln für die Diensterteilung zu beteiligen.)

2. BUNDESFACHAUSSCHUSS BEREITSCHAFTSPOLIZEI

2.1 Arbeitsausschuss des Bundesfachausschusses

2.2 Arbeitskreis Ausrüstung/Bekleidungskommission

Der Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei konstituierte sich am 3./4.12.1998. Der bisherige Vorstand ist auch der neue:

Vorsitzender, Bernhard Schmidt (Berlin),
Stellvertreter, Uwe Koßel (Hamburg) und
Schriftführer, Hans Scheuba (Bayern).

Aus dem Fachausschuss heraus wird der Arbeitskreis „Ausrüstung“, den der Bremer Bundeskongress beschlossen hat (Antrag E 10), gebildet. In diesen Ausschuss werden bei Bedarf weitere sachkundige Personen berufen. Ferner geht in diesem Fachausschuss die Thematik „Dienstbekleidung“ auf. Hierzu hat der Bremer Kongress einen Arbeitsauftrag beschlossen (Antrag E 11), der vorsieht, die Bekleidungsthematik im Rahmen einer ständigen Kommission zu behandeln. Aufgrund der beim Fachausschuss liegenden Zuständigkeit bei Ausrüstungs- und Ausstattungsfragen bietet es sich geradazu an, die Dienstbekleidungsthemen mit zu behandeln.

Der Bundesfachausschuss führte eine Reihe von Umfragen durch. Diese sind im Bereich „Polizeilicher Einsatz und Verwendung“ abgedruckt.

Sitzungen Fachausschuss: 03./04.12.1998
23./24.06.1999
09./10.11.1999
22./23.03.2000
22./23.11.2000
24./25.04.2001
23./24.10.2001
06.–08.05.2002

Sitzungen Arbeitsausschuss: 18./19.02.1999
05./06.08.1999
15./16.02.2000
06.07.2000
22./23.02.2001
28.–30.06.2001
18./19.02.2002

Arbeitskreis Ausrüstung/
Bekleidungskommission 09.11.1999
22.03.2000
07.07.2000
21./22.11.2000

3. BUNDESFACHAUSSCHUSS WASSERSCHUTZPOLIZEI

3.1 Arbeitsausschuss des Bundesfachausschusses

Der Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei konstituierte sich am 9./10. November 1998. Er wählte Peter Schwalm (Hamburg) zu seinem Vorsitzenden, Bernhard Huth (Bayern) zum Stellvertreter und Thomas Rothe (Brandenburg) zum Schriftführer.

Wegen der Zuruhesetzung des Fachausschussvorsitzenden wählte der Fachausschuss in seiner Sitzung am 7./8. Mai 2001 in Berlin einen neuen Vorstand. Er wählte Bernhard Huth (Bay-

ern) zu seinem Vorsitzenden, Rolf Babener (Hamburg) zum Stellvertreter und Jörg Sommerfeld (Nordrhein-Westfalen) zum Schriftführer.

In der Zeit vom 17. bis 19. November 1999 veranstaltete der Fachausschuss ein Seminar zum Thema Umweltschutz. Veranstaltungsort war Königswinter, im Arbeitnehmerzentrum der CDA.

Die Tagesordnung, aus der die Einzelthemen sowie die Referenten ersichtlich sind, ist folgende:

3.1.1 Umweltschutzseminar des Bundesfachausschusses

GdP-Umweltschutz-Seminar

Mittwoch, 17.11.1999

15.00 Uhr	Begrüßung und Einführung in die Thematik	Peter Schwalme, Vorsitzender des BFA WSP
15.00-18.00 Uhr	Schutz der Umwelt – Umweltrecht – Umweltstrafrecht	Volker Schubert ehemaliger Dozent für Umweltschutz und Gefahrgutrecht an der Fach- hochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei

Donnerstag, 18.11.1999

09.00-12.00 Uhr	Möglichkeiten und Wege der Gewinn- abschöpfung im Zusammenhang mit Umweltstraftaten	Dr. J. Podolsky, LKA Baden-Württemberg
15.00-17.00 Uhr	Artenschutz – ein Thema der WSP?	PHK R. Meyer WS 21 Hamburg
17.00-18.00 Uhr	Schiffsoffiziersausbildungsordnung	Peter Schwalme

Freitag, 19.11.1999

09.00-12.00 Uhr	Maritimer Umweltschutz	Ingo Bokerman Greenpeacee. V.
-----------------	------------------------	----------------------------------

13.00 Uhr Ende des Seminars

Seminarort: Arbeitnehmerzentrum
Königswinter AZK
Johannes-Albers-Allee 3
53639 Königswinter
Telefon: 0 22 23/73-0

Ende 1998 wurden Probleme mit der Wasser- und Schifffahrts-
direktion Ost dahin gehend bekannt, dass dort eine deutlich
über dem Durchschnitt im Vergleich zu anderen WSDen liegende
Einstellungspraxis bei Ordnungswidrigkeiten herrsche.
Eine durchgeführte Umfrage im Kreis der Mitglieder des
Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei bestätigte diesen
Trend.

Den betroffenen Landesbezirken wurde angeraten, die Proble-
me zunächst im Rahmen bilateraler Gespräche zwischen Ver-
tretern der GdP und der WSD-Leitung zu einer Lösung zu brin-
gen. Die Probleme konnten beigelegt werden.

Der Bundesfachausschuss WaPo beabsichtigt, in der Zeit vom
27. bis 29. Mai 2002 in Berlin-Schmöckwitz ein weiteres
Seminar zu Themen aus den Bereichen Küstenunfallmanage-
ment (See) und Arbeitnehmerüberlassung/Ausländerrecht/
Reedereirecht (Binnen) durchzuführen.

Sitzungen Fachausschuss: 09./10.11.1998
07./08.05.2001

Sitzungen Arbeitsausschuss: 11./12.01.2001
05./06.12.2001
11./12.03.2002

Seminare: 17.-19.11.1999
27.-29.05.2002

E EXTERNE GREMIEN UND ARBEITSKREISE IN DEN VORSTANDSBEREICHEN

1. AUSSCHUSS FÜR GEFAHRSTOFFE

Mit Schreiben vom 24.9.1998 wurde Hans-Jürgen Marker auf Vorschlag des DGB vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Gefahrstoffe berufen. Die Amtszeit ging vom 1.9.1996 bis zum 31.8.2000.

2. BEIRAT DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN

Mit Schreiben vom 5.11.1996 wurde Hans-Jürgen Marker auf Vorschlag des DGB vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als stellvertretendes Mitglied in den Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin berufen. Das Mandat endete am 4.11.2000.

3. FÖRDERVEREIN DEUTSCHE ARBEITSSCHUTZAUSSTELLUNG E. V. (DASA)

Aufgrund einer Initiative der Sozialpartner sowie staatlicher Stellen mit Arbeitsschutzaufgaben wurde am 25.9.1997 der Förderverein Deutsche Arbeitsschutzausstellung (DASA) e. V. gegründet.

Zweck des neuen Vereins ist die Förderung der DASA im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die GdP ist auf Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vom 20./21.8.1997 (Gründungs-)Mitglied des Vereins. Die Gründungsveranstaltung fand am 25.9.1997 in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin statt.

4. FACHAUSSCHUSS DASA

Am 31.1.2001 wurde in Dortmund der gewerkschaftsseitig lange geforderte Fachausschuss DASA (Deutsche Arbeitsschutzausstellung) eingerichtet. Ein Vertreter der GdP-BGSt ist auf der sog. Arbeitnehmerbank Vertreter der Gewerkschaften.

5. ARBEITSKREIS ARBEITSSCHUTZ UND UNFALLVERHÜTUNG BEIM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Am 29.8.1997 konstituierte sich bei der Zentralstelle für Arbeitsschutz des Bundesministeriums des Innern ein Arbeitskreis „Arbeitsschutz und Unfallverhütung“. Hintergrund bildet das im August 1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz, durch das auch Beamte in den präventiven gesetzlichen Arbeitsschutz einbezogen werden. Die Dienstherrn nehmen seither die Stellung von Arbeitgebern in arbeitsschutzrechtlichen Präventionsangelegenheiten ein.

Der Arbeitskreis ist einerseits besetzt mit Vertretern der obersten Dienstherrn in Bund und Ländern sowie den Berufsvertretungen der Beamten andererseits. Die GdP besetzt einen der 4 DGB-Sitze.

Die zweite Sitzung des Arbeitskreises fand am 17.3.2000, die dritte am 30.1.2002 in Berlin beim Bundesministerium des Innern statt.

6. GEFAHRGUT-VERKEHRSBEIRAT

Die GdP verfügt seit 1999 über einen ordentlichen Sitz (vormals über einen sog. Sachverständigensitz) im Gefahrgut-Verkehrsbeirat, einer Einrichtung des Bundesministers für Verkehr, in der Verlager, Beförderer, Lagerhalter, deren Verbände, die Sozialpartner und andere unmittelbar mit gefahrgutrechtlichen Fragen befassten Organisationen zusammen-

gefasst sind. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Beirat werden von der für Verkehrspolitik zuständigen Abteilung bei der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen.

7. DEUTSCHE VERKEHRSWACHT E. V.

Die GdP ist Vereinsmitglied. Die Hauptversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt.